



Synode 72

Ziele, Themen
Rechtsordnungen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
Zielsetzung der Synode 72	7
Die Themen für die Synode 72	9
Rahmenstatut für Diözesansynoden	15
Geschäftsordnung für Diözesansynoden	22
Interdiözesanstatut	31
Geschäftsordnung zum Interdiözesanstatut	37
Spesen- und Entschädigungsreglement für die Synodalen	40
Wegleitung zur Synode 72	42
Die Synode	42
Synodenteilnehmer	44
Organe der Synode	47
Verfahrensablauf in der Synode	53
Verhandlungsregeln	60
Synodentermine	65
Synodenorte	66
Sachregister zu den Rechtsordnungen	67
Abkürzungen	72

Vorwort

Die Synodalen sind gewählt. Sie werden mit den Bischöfen über die Zukunft unserer Kirche beraten. Eine solche Beratung erfordert eine eingehende Vorbereitung. Die Interdiözesane Vorbereitungskommission hat zusammen mit andern Gremien intensive Arbeit geleistet und freut sich, den Synodalen einige Texte und Ordnungen vorlegen zu können, die für den Ablauf der Synoden von grosser Bedeutung sind.

Die Synodalen werden sich immer wieder an der Zielsetzung der Synode 72 orientieren. Darin ist ausgedrückt, was die Bischöfe mit den Synoden zu erreichen hoffen.

Der Themenkatalog bildet die Grundlage für die Arbeit aller schweizerischen Sachkommissionen. Er wird den Synodalen die Orientierung über den ganzen zu besprechenden Sachbereich erleichtern. Da er immer wieder zur Hand genommen werden muss, ist er in diesem Bändchen enthalten. Die 12 Sachkommissionen erarbeiten Vorlagen für die Synoden, welche die Synodalen im Laufe der nächsten Jahre erhalten, studieren und diskutieren.

Synoden benötigen Rechtsordnungen, die ihren Ablauf regeln. Die Synode 72 sieht sowohl diözesane als auch gesamtschweizerische Sitzungen vor. Dieses System ermöglicht sowohl einen leichteren Kontakt mit den Pfarreien und eine gewisse Elgenständigkeit der Diözesen, als auch eine enge Zusammenarbeit unter den Diözesen. Ein Nachteil aber liegt darin, dass viele Vorschriften geschaffen werden mussten. Diese Rechtsordnungen, verfasst von der interdiözesanen Statutkommission und approbiert von der Schweiz. Bischofskonferenz legen wir hier vor. Um den Synodalen das Verständnis zu erleichtern, hat Alois Pfister, Generalsekretär der Schweiz. Bundesversammlung eine Wegleitung geschaffen. Dem gleichen Zweck dient das alphabetische Sachregister am Schluss dieses Bändchens.

Diese Ordnungen sind notwendig. Sie dürfen aber nie Selbstzweck werden, sondern müssen immer Mittel bleiben, eine geordnete Diskussion in der Kirche zu ermöglichen. Vor allem dürfen wir niemals vergessen, dass der Geist des Herrn die Kirche lebendig macht. Offenheit für den Geist des Herrn muss alle Christen, besonders aber die Synodalen und diejenigen, welche die vorliegenden Rechtsordnungen anwenden, prägen.

Ivo Fürer

Präsident der Interdiözesanen
Vorbereitungskommission

Zielsetzung der Synode 72

Die vielseitigen und schnellen Veränderungen in unseren gesellschaftlichen Verhältnissen und das Suchen nach Neuorientierung in allen Lebensbereichen stellen die Menschen heute ständig vor neue grosse Probleme. Auch die Kirche als Glaubensgemeinschaft muss sich in dieser dynamischen Situation neu und gründlich auf ihre Aufgabe und Sendung besinnen.

Aus dieser Einsicht heraus haben die Bischöfe der Schweiz im März 1969 beschlossen, in allen Bistümern Diözesansynoden durchzuführen. Solche Synoden sind schon früher Ausgangspunkt für die Erneuerung der Kirche geworden.

Die Synode ist ein kirchliches Ereignis, das nicht nur die gewählten Mitglieder der Synode betrifft, sondern alle, die zur Kirche gehören. Alle sollen mithelfen, den bedrängenden Problemen gegenüber zu einem gemeinschaftlichen Urteil und zu gemeinschaftlichem Handeln aus dem Glauben an Jesus Christus zu kommen. Im Dienst dieser Besinnung und dieses Bemühens steht die Synodenversammlung, in der Priester, Ordensleute und Laien zusammen mit dem Bischof und getragen von der Mitverantwortung und dem Mitwirken aller Gläubigen die wichtigen religiösen und menschlichen Probleme beraten und zu lösen versuchen. In mehreren Sessionen, die 1972 beginnen werden, wird die Synode folgende Ziele zu erreichen suchen:

- Die Synode 72 erstrebt eine Vertiefung und Verlebendigung des Glaubens bei allen Katholiken unseres Landes durch eine neue Besinnung auf die Botschaft Christi und auf die daraus sich ergebende Verantwortung in der Kirche sowie der Gesellschaft und der Welt gegenüber.
- Das Zweite Vatikanische Konzil hat diese Neubesinnung eingeleitet. Die Synode will die Beschlüsse und Impulse des Konzils aufnehmen, unseren Verhältnissen entsprechend verwirklichen und weiterentwickeln.
- Die Synode hat eine pastorale Ausrichtung. Sie versucht, die gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben der Kirche in der Schweiz in grösserem Zusammenhang und in einer umfassenden Beratung klarer zu erfassen. Sie überprüft die bisherigen Formen kirchlichen Lebens und Wirkens an den Bedürfnissen der Menschen von heute. Zugleich sucht sie nach Mitteln und Wegen, die den voraussehbaren künftigen Erfordernissen entsprechen. Dies setzt voraus,

dass die Entwicklung und Veränderung unserer Gesellschaft und die damit zusammenhängenden Probleme, Möglichkeiten und Schwierigkeiten prospektiv in die Ueberlegungen einbezogen werden. Daher wird die Synode eher richtungsweisende Leitsätze für die Seelsorge und die Kirche der Schweiz für die nächsten Jahre erarbeiten als fertige Lösungen von Einzelproblemen bieten.

- Die Synode will die Mitverantwortung aller in Kirche und Welt fördern. Darum sind alle, Priester, Ordensleute und Laien, zum Mitberaten, Mitarbeiten und Mitbeten aufgefordert. Dieses gemeinsame Suchen nach einer zukunftsorientierten Bewältigung der Probleme soll mithelfen, die Kirche als glaubwürdig und bedeutsam auch für die Zukunft zu erweisen.
- Diese Neubesinnung erfolgt in engem Kontakt und im Gespräch mit den andern christlichen Kirchen, da auch sie unter der selben Botschaft Christi stehen und sich vielfach in ähnlicher Lage befinden.
- Die gemeinsame Vorbereitung der Diözesansynoden in der Schweiz und die gleichzeitige Behandlung der Sachfragen in den Synoden der einzelnen Bistümer will die Gemeinschaft und die Solidarität der Schweizer Bistümer fördern und aufeinander abgestimmte Lösungen der pastoralen Probleme ermöglichen.
- Die Synode will durch diese Neubesinnung das Bewusstsein eigener Verantwortung im Rahmen der Gesamtkirche stärken. Sie wird durch diese Besinnung auf die Eigenaufgaben und die konkreten Erfordernisse der Kirche in der Schweiz zugleich einen Dienst an der Erneuerung der Gesamtkirche leisten.

Die Themen für die Synode 72

1. Glaube und Glaubensverkündigung heute

a) Glauben in der Welt von heute

Woher kommt die heutige Glaubensnot?

Welche Schwierigkeiten ergeben sich für den Glauben aus dem heutigen Weltverständnis?

Kern der Glaubensbotschaft — Unterschiedliche Bedeutung der Glaubenswahrheiten für den Glaubensvollzug.

Wie können Glaubensaussagen den Menschen heute ansprechen?

In welchem Sinn kann es für den einen Glauben verschiedene Auslegungen geben?

Die Botschaft Christi als Antwort auf die Fragen der heutigen Zeit.

Persönliche Verantwortung für die ständige Glaubensvertiefung und dynamische Lebensgestaltung aus dem Glauben.

Wie kann man mit den Atheisten ins Gespräch kommen? (Auseinandersetzung mit atheistischen Weltanschauungen.)

b) Verkündigung heute

Was erwartet der heutige Mensch von der Glaubensverkündigung?

Sprache der Glaubensverkündigung.

Inhalt und Form der Predigt.

Welche neuen Formen der Glaubensverkündigung sind heute notwendig? (Glaubensinformation als Verkündigungsangebot, Glaubenskurse, usw.)

Bedeutung und Art der Katechese für die verschiedenen Schulstufen. Ausserschulische und ausserliturgische Glaubensverkündigung für Jugendliche.

Einsatz der modernen Medien in der Glaubensverkündigung.

Wie können Fernstehende erreicht werden?

2. Gebet, Gottesdienst und Sakramente im Leben der Gemeinde

Wie kann dem Menschen von heute für das persönliche und gemeinsame Gebet geholfen werden?

Gottesdienst als Kult und als Auftrag zum Dienst an der Welt.

Bedeutung von Taufe, Firmung, Eucharistie, Beicht und Krankensalbung im christlichen Leben des Einzelnen und der Gemeinde.

Wie kann der Gottesdienst (speziell die Eucharistiefeier) lebensnah gestaltet werden? (Altersstufen, besondere Gruppen, verschiedene Formen usw.)

Welche Bedeutung kommt verschiedenen Formen der Volksfrömmigkeit zu?

Was ist beim Bau von Kirchen und kirchlichen Zentren zu beachten?

3. Planung der Seelsorge in der Schweiz

a) Mitverantwortung aller

Zusammenarbeit aller in Pfarrei, Region, Bistum und in der Schweiz.

Was ist von Räten (Pfarrei-, Priester-, Seelsorgetrat) und evtl. einem schweizerischen Katholikenrat zu erwarten?

Eigenverantwortung der Laien.

Bedeutung der Katholischen Aktion.

Wie werden Laien zur Uebernahme von kirchlichen Aufgaben vorbereitet?

Besondere Aufgaben der Frau in der Kirche.

b) Kirchliche Amtsträger

Auffächerung des kirchlichen Dienstes.

Dienst und Aufgabe des Bischofs.

Wie wird die Kirche mit weniger Priestern auskommen?

Welcher Auftrag kommt dem Priester zu?

Formen des priesterlichen Lebens (Stellung in der Gesellschaft, Pflichtzölibat, Spiritualität).

Teilzeitpriester.

Welche Möglichkeiten kirchlichen Dienstes eröffnen sich den Laien?

Berufswerbung.

Erster und zweiter Bildungsweg für hauptamtliche Amtsträger.

Ständige Weiterbildung der Amtsträger.

c) Ordensleben

Welche Bedeutung kommt dem Ordensleben in der Kirche heute zu?

Wo liegen die besonderen Aufgaben der Ordensleute (Priester, Brüder, Schwestern) in Kirche und Welt?

Wie werden sich Nachwuchsschwierigkeiten auswirken?

Berufswerbung.

d) Strukturen

Neue Einteilung und Seelsorgemethoden in Gemeinden und Regionen;

Neueinteilung der Bistümer.

Wie kann Regional- und Spezialseelsorge gefördert werden?
Spezialseelsorge für verschiedene Gruppen: Ausländer, Jugend, Kranke, Betagte, Alleinstehende, Verwitwete, Akademiker, Arbeiter usw.

Kirchliche Zusammenarbeit in der mehrsprachigen Schweiz.
Wie kann ein kirchlicher Finanzausgleich ermöglicht werden?

4. Kirche im Verständnis des Menschen von heute

Wie wirkt das Erscheinungsbild der Kirche auf den Menschen von heute?

Warum kommt es zur Entfremdung von der Kirche?

Was erwartet der heutige Mensch von der Kirche?

Was kann die Kirche zur Entfaltung der menschlichen Freiheit beitragen?

Welchen Sinn haben Kirchengesetze und Kirchenordnung?

Das Amt in der Kirche als Dienst und als Autorität.

Wie wird ökumene Gemeinschaft in der Kirche gefördert?

Entscheidende Kriterien für die Glaubwürdigkeit der Kirche (Dienstbereitschaft, Wahrhaftigkeit, Armut usw.).

Die Ortskirche in ihrem Verhältnis zur Gesamtkirche.

Erneuerung der Kirche als ständige Aufgabe.

Kirchenfreies Christentum?

5. Ökumenischer Auftrag in unseren Verhältnissen

Welche Möglichkeiten im Einsatz für die Einheit der Christen müssen vermehrt genutzt werden?

Wo liegen die Hauptschwierigkeiten für eine Wiedervereinigung?

Wie können Glaubensgespräche auf allen Ebenen gefördert werden?

Welche Bedeutung kommt ökumenischen Gottesdiensten und Begegnungen zu?

Wo ist gemeinsamer Einsatz aller Kirchen in öffentlichen Aufgaben möglich?

Interkommunion.

Wie kann eine gemeinsame Mischeheeseelsorge aufgebaut werden?

Zusammenarbeit der Kirchen im Bibelunterricht.

Beziehung der christlichen Kirchen zu den nichtchristlichen Gemeinschaften.

6. Ehe und Familie im Wandel unserer Gesellschaft

a) Menschliche Geschlechtlichkeit

Wandel im Verständnis menschlicher Geschlechtlichkeit.

Wie stellt sich der Christ zur heutigen Sexualfreizügigkeit?
Berufung zur Ehelosigkeit und ihr Sinn.

b) Ehe

Welche Stellung nimmt die Ehe in der veränderten Gesellschaft ein?
Aufgabe und Zeugnis der christlichen Ehe.

Auf welche Weise kann der Mensch frühzeitig und sorgfältig auf die Ehe vorbereitet werden?

Wie kann die Kirche den Eheleuten in ihrer Aufgabe beistehen?

Errichtung von Eheberatungsstellen als Hilfe in Ehenot.

Was kann die Kirche für Geschiedene, ungültig Verheiratete und wiederverheiratete Geschiedene tun?

Einstellung zur Empfängnisverhütung und Abtreibung.

c) Familie

Was bedeutet die Familie heute für den Menschen und für die Gesellschaft?

Bedrohen die heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse die Erziehungsmöglichkeiten der Familie?

Auf welche Weise können die Eltern ihre Kinder zum Glauben führen?
Antiautoritäre Erziehung?

Wie kann die Kirche der Familie bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgabe beistehen?

Auf welche Weise können die Eltern ihre Mitverantwortung bei der Erziehung ihrer Kinder durch Schule, Kirche, Massenmedien usw. wahrnehmen?

Elternschulung und Erziehungsberatung.

Schwerpunkte einer christlichen Familienpolitik.

7. Verantwortung des Christen in Arbeit und Wirtschaft

Welche Aufgaben stellen sich dem Christen in der Wohlstandsgesellschaft?

Wie kann der wirtschaftliche Fortschritt stärker in den Dienst menschlicher Lebensentfaltung gestellt werden?

Christliche Verantwortung gegenüber den wirtschaftlich Benachteiligten.

Auf welche Weise kann die Würde des Einzelnen im Arbeitsprozess gewahrt und gefördert werden?

Grundsätze einer christlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerpolitik.

Vor welche Aufgaben stellt die ständige Gesellschaftsveränderung den Christen?

Berufsbildung als Dienst am Mitmenschen.

8. Soziale Aufgaben der Kirche in der Schweiz

Welche sozialen Probleme stellt die heutige Konsumgesellschaft?
Welche Eigenaufgaben hat die Kirche auf dem Sozialssektor zu erfüllen?

Auf welche Weise kann sich die Kirche für die Alten, Kranken, Behinderten und Notleidenden einsetzen?

Was kann für die Suchtgefährdeten getan werden?

Wie kann ein bestmöglicher Einsatz der sozialtätigen Institutionen (speziell der Schwesternorden) erreicht werden?

Mit welchen Mitteln kann wirksam für die sozialen Berufe geworben werden?

Welche Einsatz- und Schulungsmöglichkeiten bieten sich ehrenamtlichen Hilfskräften in der sozialen Arbeit (Einsatz von Pensionierten, Hausfrauen usw.)?

9. Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften

Erfordert die heutige Gesellschaftssituation eine Neuregelung des Verhältnisses der Kirche zum Staat?

Gesellschaftskritische Fragen der Kirche: u. a. Verwendung der Steuergelder, Militärdienstpflicht, Strafvollzug, Umweltschutz usw.

Wie nimmt die Kirche ihre Mitverantwortung für die Ausländer wahr?

Wie steht die Kirche zu den politischen Parteien? — Auf welche Weise hat sie sich politisch zu engagieren?

10. Mitverantwortung der Christen für die Missionen, die dritte Welt und den Frieden

Offenheit für weltweite Aufgaben.

Wie können Verantwortung und Einsatz des Einzelnen und aller Katholiken für den Missionsauftrag der Kirche gefördert werden?

Auf welche Weise können Institutionen und Gemeinschaften im Dienste der Missionen koordiniert werden?

Einsatz der Schweizer Bistümer für die Weltmission.

Entwicklungshilfe — ein anderes Wort für Frieden (privater, staatlicher, kirchlicher Beitrag).

Wie kann die Kirche für den Frieden erziehen und sich für den Frieden einsetzen?

11. Bildungsfragen und Freizeitgestaltung

a) Bildung

Welchen Auftrag haben die Christen in der heutigen Bildungspolitik?
Mitarbeit der Kirche bei Erziehungsproblemen der Schule.

Vor welchen Aufgaben stehen konfessionelle Schulen, katholische Internate und Privatschulen?

Besondere Fragen der Mädchen- und Frauenbildung.

Welche Eigenaufgaben hat die Kirche in der Erwachsenenbildung?

Schulung von Erwachsenenbildnern für die kirchliche Bildungsarbeit.

b) Freizeit

Wie kann die Freizeit zu einem Mittel persönlicher Entfaltung werden?

Neue Möglichkeiten und Aufgaben durch die zunehmende Freizeit.

Angebot der Kirche für die Freizeitgestaltung der Jugend.

Wie soll ausserschulische Jugendarbeit gestaltet werden?

12. Informationen und Meinungsbildung in Kirche und Öffentlichkeit

Bedeutung der öffentlichen Meinung in unserer Gesellschaft.

Welche Rolle spielen die Massenmedien für die Meinungsbildung?

Freiheit und Verantwortung der Publizisten.

Wie kann die Kirche ihre Mitarbeit bei den Massenmedien ausbauen?

Gründung von Fachstellen und Ausbildung von Fachleuten für die Medienarbeit.

Welche Rolle hat die katholische Presse in der Zukunft?

Aufgaben der Kirche bezüglich der Medien-Erziehung und neuerer technischer Möglichkeiten (z. B. auf dem audio-visuellen Sektor).

Wie kann der heutige Mensch den Gefahren der Manipulation durch Reklame und Propaganda begegnen?

Wie kann die öffentliche Meinungsbildung in der Kirche gefördert werden?

Kirchliche Informationspraxis.

Rahmenstatut für Diözesansynoden

Art. 1 Mitglieder

1. Die Synode umfasst höchstens 200 Synodalen.
2. Die Synodalen müssen der römisch-katholischen Kirche angehören und in der Diözese Wohnsitz haben oder mit ihr sonst verbunden sein.
3. Sie müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
4. Die Synode setzt sich zur Hälfte aus Priestern und Ordensleuten und zur Hälfte aus Laien zusammen.
Bei der Zusammensetzung sind folgende Anteile anzustreben:
 - a) Für die Priester und Ordensleute: $\frac{2}{3}$ Weltpriester und in der Pfarrseelsorge eingesetzte Ordensleute, wovon $\frac{1}{10}$ Gastarbeiter-Seelsorger; $\frac{1}{3}$ Ordensleute, wovon je zur Hälfte Ordenspriester und Brüder einerseits und Ordensschwestern andererseits.
 - b) Für die zu wählenden Laien:
mindestens $\frac{1}{3}$ Frauen,
mindestens $\frac{1}{5}$ Jugendliche zwischen 16 und 25 Jahren,
mindestens $\frac{1}{7}$ Vertreter der Gastarbeiter.
5. Der Bischof beruft nach Anhören der Diözesanen Vorbereitungskommission zirka $\frac{1}{10}$ der Synodalen, wobei er die Versammlung der gewählten Synodalen insbesondere in fachlicher, regionaler und soziologischer Hinsicht ergänzt.
6. Die Synodalen werden für die Dauer der Synode gewählt oder berufen. Scheidet ein gewählter Synodale aus, so rückt der stimmenstärkste Ersatzkandidat nach. Wo kein Ersatzkandidat bestimmt wurde, findet eine Nachwahl oder Nachberufung durch jene Instanz statt, die das ausscheidende Mitglied gewählt oder berufen hat.
7. Die Synodalen sind an keine Weisungen gebunden.
8. Einzelheiten der Synodalwahlen regelt die Wahlordnung.

Art. 2 Der Bischof

1. Der Bischof steht der Synode vor.
2. Er eröffnet und beschliesst die Synode. Die vorzeitige Beendigung der Synode ist nur möglich nach Anhören der interdiözesanen Koordinationskommission und der Bischofskonferenz.
3. Die Verhandlungsleitung an den Sessionen selbst obliegt einem Verhandlungsleiter.
4. Den Vorsitz im Präsidium führt ein von der Plenarversammlung aufgrund eines Dreieivorschlags des Bischofs gewählter Präsident.
5. Der Bischof und sein Vertreter können an den Sitzungen aller Organe der Synode teilnehmen. Der Bischof ist über diese Sitzungen, ihre Traktanden, Arbeitsergebnisse und Beschlüsse zu informieren.
6. Er kann Anträge einreichen, die auf sein Begehren vordringlich zu behandeln sind.
7. Er kann den Kommissionsvorlagen, bevor diese an die Plenarversammlung gehen, einen Bericht begeben.
8. Synodenbeschlüsse im Sinne von Art. 11.1 cd liegen vor, wenn der Bischof der Plenarversammlung zustimmt. Kann er nicht zustimmen, so hat er seinen Entscheid vor der Plenarversammlung zu begründen. Diese setzt eine Kommission ein, die einen Beschluss anstrebt, dem der Bischof und die Plenarversammlung zustimmen können. Die Kommission legt den neuen Beschlussvorschlag der Plenarversammlung vor.

Art. 3 Organe

Organe der Synode sind:

1. Die Plenarversammlung.
2. Das Präsidium.
3. Die Kommissionen.
4. Das Sekretariat.

Art. 4 Plenarversammlung

1. Die Plenarversammlung ist als Versammlung aller Mitglieder das beschliessende Organ der Synode.
2. Die Plenarversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.

3. Sie wählt für die Dauer der Synode:
- a) auf einen Dreierorschlag des Bischofs den Vorsitzenden des Präsidiums sowie auf einen Dreierorschlag der Diözesanen Vorbereitungskommission dessen Stellvertreter. Wird ein Nicht-synodale gewählt, wird er durch die Wahl Synodale;
 - b) aus ihrer Mitte auf einen Fünferorschlag der Diözesanen Vorbereitungskommission drei Verhandlungsleiter. Scheidet ein Verhandlungsleiter während der Synode aus, wählt die Plenarversammlung auf einen Zweierorschlag des Präsidiums einen Nachfolger;
 - c) aus ihrer Mitte drei bis fünf weitere Mitglieder des Präsidiums;
 - d) aus ihrer Mitte auf einen Zweierorschlag der Diözesanen Vorbereitungskommission die Präsidenten der Kommissionen;
 - e) aus ihrer Mitte mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder der Sachkommissionen soweit möglich gemäss den von den Synodalen ausgesprochenen Präferenzen;
 - f) aus ihrer Mitte alle Mitglieder der übrigen Kommissionen;
 - g) auf Vorschlag der Diözesanen Vorbereitungskommission den Sekretär.
4. Nach der konstituierenden Sitzung geht das Vorschlagsrecht von der Diözesanen Vorbereitungskommission an das Präsidium über.
5. Scheidet ein Funktionsträger während der Amtsdauer aus, wird sein Nachfolger nach dem oben angegebenen Modus gewählt.
6. Die Plenarversammlung kann durch einen einfachen Beschluss bestimmte Fragen den Priestern unter den Synodalen zur Behandlung zuweisen; sollen die Fragen abschliessend behandelt werden, bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Synodalen.
7. Sie kann für bestimmte Vorlagen sachverständige Berater einladen.
8. Wahlen sind geheim, wenn mehr Kandidaten als zu Wählende vorgeschlagen sind. Abstimmungen sind geheim, wenn dies ein Fünftel der anwesenden Synodalen verlangt.

Art. 5 Präsidium

1. Das Präsidium bereitet die Sessionen vor, erstellt die Traktandenliste, lädt zu den Sitzungen ein, koordiniert die Tätigkeit aller Organe, stellt Richtlinien für die Tätigkeit der Kommissionen auf, nimmt die Aufgabe der interdiözesanen Koordination wahr, besorgt die finanziellen Belange und entscheidet Fragen der Auslegung dieses Status und der Geschäftsordnung.

2. Dem Präsidium gehören nebst dem Präsidenten sein Stellvertreter, die Verhandlungsleiter, die Präsidenten der Kommissionen, drei bis fünf weitere Synodalen an.
3. Der Präsidiumsausschuss, bestehend aus Präsidium ohne Kommissionspräsidenten, bereitet die Beschlüsse des Präsidiums vor und erledigt alle Geschäfte, die ihm vom Präsidium übertragen werden. Im übrigen konstituiert sich das Präsidium selbst.
4. Das Präsidium beruft im Rahmen der von der Plenarversammlung festgelegten Zahl aus dem Kreis der Synodalen und Nichtsynodalen, nach Anhören der betreffenden Sachkommission, weitere Mitglieder der Sachkommissionen.

Art. 6 Sekretariat

1. Der Sekretär vollzieht die Anordnungen der Synode und des Präsidiums und stellt das Sekretariat in deren Dienst. Er führt das Protokoll an den Plenarversammlungen.
2. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums und der Plenarversammlung teil.
3. Das Präsidium wählt allfällige weitere Mitarbeiter des Sekretariats im Einverständnis mit dem Sekretär.

Art. 7 Kommissionen und ihre Arbeitsweise

1. Vorlagen sind, bevor sie an die Plenarversammlung gehen, in Sachkommissionen zu behandeln. Die Plenarversammlung bestimmt Zahl und Aufgabe dieser Kommissionen.
2. Zwei Drittel der Mitglieder der Sachkommission müssen Synodalen sein. Die Mitglieder von Sachkommissionen, die nicht Synodalen sind, können bei der Beratung ihrer Vorlagen mit beratender Stimme an der Plenarversammlung teilnehmen.
3. Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie können sachverständige Berater beiziehen sowie Vertreter anderer Kirchen und Gäste einladen.
4. Nach Behandlung der Thematik erstattet die Kommission für die Plenarversammlung einen Bericht zu einer interdiözesanen Vorlage oder erarbeitet eine eigene Vorlage und übermittelt sie dem Präsidium. Dieses kann bei der Kommission Ergänzungen beantragen. Die Kommission entscheidet über den Antrag.

5. Die Plenarversammlung wählt nebst den Sachkommissionen eine Redaktions- und eine Petitionskommission. Ihre Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt. Sie kann weitere Kommissionen für besondere Aufgaben einsetzen.

Art. 8 Vertreter katholisch-kantonalkirchlicher Organisationen

Die Einladung von Vertretern katholisch-kantonalkirchlicher Organisationen mit beratender Stimme kann diözesan vorgesehen werden.

Art. 9 Vertreter anderer Kirchen und Gäste

1. Der Bischof lädt andere Kirchen ein, Vertreter zu entsenden. Diese können an den Plenarversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Der Bischof lädt die israelitischen Gemeinden in der Diözese ein, Vertreter zu entsenden.
Ebenso kann er Interessierte nichtchristlicher Religionen und Weltanschauungen sowie weitere Gäste einladen.
Das Präsidium kann den Eingeladenen das Wort erteilen.

Art. 10 Öffentlichkeit

1. Die Plenarversammlungen sind öffentlich. Die Sachkommissionen können zu ihren Sitzungen die Massenmedien einladen.
2. Der Präsidiumsausschuss kann Vertreter der Massenmedien aus schwerwiegenden Gründen von der weiteren Anwesenheit ausschliessen.
3. Das Präsidium richtet eine Presse- und Informationsstelle ein und beruft dazu geeignete Publizisten.

Art. 11 Verfahrenswesen der Synode

1. Die Synode befolgt namentlich folgende Verfahrenswesen:
 - a) Grundlagenberichte
Die Synode kann Berichte verabschieden und veröffentlichen, die in ihrem Auftrag von Fachleuten über bestehende Verhältnisse und Probleme ausgearbeitet worden sind.
 - b) Aussprachen
Um das allgemeine Verständnis für Glaubens- und Seelsorgefragen zu wecken und zu vertiefen, und um namentlich die Anliegen des Zweiten Vatikanischen Konzils zur Geltung zu bringen, können in

der Synode begleitende und klärende Aussprachen geführt werden, ohne dass eine Stellungnahme erfolgt.

c) Empfehlungen

In Fragen, die die katholische Bevölkerung beschäftigen, die jedoch nicht in den diözesanen Kompetenzbereich fallen, kann die Synode durch Beschluss den zuständigen Stellen (Papst, Bischofssynode, katholisch-kantonalkirchliche Organisationen usw.) Empfehlungen unterbreiten. Die Plenarversammlung kann dem Bischof beantragen, ihre Stellungnahme weiterzuleiten, auch wenn er sie nicht befürwortet.

d) Diözesane Entscheidungen

In Fragen, welche in den diözesanen Kompetenzbereich fallen, kann die Synode Beschlüsse fassen.

2. Die Synode kann eine Frage einer aussersynodalen Stelle zur selbständigen Behandlung übertragen.

Art. 12 Beratungen in der Plenarversammlung

1. Das Präsidium weist die in den Sachkommissionen erarbeiteten Vorlagen der Plenarversammlung zur Behandlung zu.
2. Zu jeder Vorlage finden in jedem Fall mindestens zwei Lesungen statt.
3. Die Vorlagen werden veröffentlicht.
4. Jeder Synodale hat das Recht, Aenderungs- oder Zusatzanträge schriftlich einzureichen.
5. Für die Annahme einer Sachvorlage in der Schlussabstimmung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich. Im übrigen werden Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst, sofern nicht Statut und Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen.

Art. 13 Geschäftsordnung

1. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt die Geschäftsordnung.
2. Die Plenarversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synodalen und der Zustimmung des Bischofs Aenderungen der Geschäftsordnung beschliessen.

Art. 14 Petitionsrecht

1. Einzelne und Gruppen ausserhalb der Synode haben das Recht, Eingaben und Anregungen der Synode zu unterbreiten.
2. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt die Geschäftsordnung.

Art. 15 Inkraftsetzung von Diözesanen Entscheidungen (Art. 11,1 d)

Diözesane Entscheidungen der Synode treten mit der Promulgation in Rechtskraft, sofern die Synode nichts anderes beschliesst. —

Art. 16 Revision des Status

Das Rahmenstatut kann durch eine gesamtschweizerische Synodalversammlung abgeändert werden.

Art. 17 Inkraftsetzung des Statuts

Das Statut tritt mit Genehmigung der Schweizerischen Bischofskonferenz in Kraft.

Genehmigt von der Schweizer Bischofskonferenz.

Olten, 18. November 1971

Der Präsident:

Nestor Adam, Bischof von Sitten.

Geschäftsordnung für Diözesansynoden

PLENARVERSAMMLUNG

Art. 1 Zusammensetzung

1. An der Plenarversammlung nehmen teil:
 - a) mit vollem Stimmrecht:
 - die Synodalen
 - b) mit beratender Stimme:
 - der Sekretär
 - die nichtsynodalen Mitglieder der Sachkommissionen
 - die Vertreter katholisch-kantonalkirchlicher Organisationen
 - die Vertreter anderer Kirchen
 - c) zur Meinungsäußerung auf Einladung hin:
 - die Berater der Sachkommissionen
 - die Vertreter der israelitischen Glaubensgemeinschaft
 - die Interessenten nichtchristlicher Religionen und Weltanschauungen
 - Gäste.
2. Die Teilnehmer erhalten einen Ausweis, der zu allen Sitzungen mitgenommen werden soll. Der Ausweis der Synodalen unterscheidet sich farblich von den Ausweisen der übrigen, nichtstimmberechtigten Teilnehmer.
3. Die Synodalen haben die Pflicht, an allen Sitzungen der Plenarversammlung und der Kommission, denen sie angehören, teilzunehmen. Entschuldigungen sind an das Sekretariat zu richten.

Art. 2 Einberufung

1. Die Sitzungen der Plenarversammlung werden vom Präsidium mindestens einen Monat vor Beginn angesetzt mit schriftlicher Einladung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die unter Vorbehalt der Weisungen der KK (vgl. Interdiözesanstatut Art. 5 A.3) der Genehmigung durch die Versammlung bedarf, und mit Beilage der Verhandlungsgrundlagen.
2. Die konstituierende Versammlung wird vom Bischof einberufen. Sie hat folgende Tagesordnung:

- a) Eröffnung
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Wahl des Präsidiums
- d) Wahl des Sekretärs
- e) Bestellung der Kommissionen
- f) Verschiedenes

3. Für die Bestimmung des Tagungsortes, die Durchführung der Wahlen, das Protokoll der konstituierenden Versammlung und die Festlegung der Sitzordnung für Synodalen, Berater, Vertreter katholisch-kantonalkirchlicher Organisationen, anderer Kirchen, der israelitischen Glaubensgemeinschaft, Interessenten nichtchristlicher Religionen und Weltanschauungen, Gäste und Vertreter der Massenmedien ist die Diözesane Vorbereitungskommission zuständig.

Art. 3 Durchführung

Die Verhandlungsleiter führen abwechselungsweise den Vorsitz in der Plenarversammlung in einer vom Präsidium festgelegten Reihenfolge.

Art. 4 Verhandlungsgegenstände

1. Die Plenarversammlung nimmt die ihr obliegenden Wahlen vor und berät die Vorlagen der interdiözesanen und diözesanen Sachkommissionen.
2. Es können eingereicht werden:
 - a) Vorlagen (vgl. Rahmenstatut für Diözesansynoden Art. 11 und 12)
 - b) Aenderungs- und Zusatzanträge zu den Vorlagen
 - c) Vorschläge für neue Beratungsgegenstände:
Diese werden auf Beschluss der Synode an eine bereits bestehende oder neu zu bestellende Sachkommission überwiesen und frühestens an der nächsten Session beraten.
 - d) Ordnungsanträge
 - e) Anträge zur Aenderung der Geschäftsordnung
 - f) Anfragen zu einzelnen in die Zuständigkeit der Synode fallenden Gegenständen.
3. Die Anträge, ausgenommen die Ordnungsanträge, müssen schriftlich gestellt werden.

Art. 5 Beratung von Vorlagen

A) Interdiözesane Vorlagen

1. Vor der ersten Lesung wird zunächst über die Vorlage als Verhandlungsgrundlage beraten und Beschluss gefasst. Sie kann als

Ganzes abgelehnt oder zur Ergänzung oder Ueberarbeitung zurückgewiesen werden.

2. In der ersten Lesung wird die Vorlage im einzelnen beraten. Anträge können zum Beschluss erhoben oder an die zuständige Sachkommission zur sofortigen Bearbeitung überwiesen werden.
3. Nach der Einzelberatung findet die erste Gesamtabstimmung statt. Für die Annahme der Vorlage genügt das einfache Mehr.
4. Wird die Vorlage angenommen, so beschliesst die Plenarversammlung mit einfachem Mehr, ob sie den Anträgen der interdiözesanen Koordinationskommission über die Wünschbarkeit eines gesamt- oder teilschweizerischen Ausgleichs stattgeben will (vgl. Interdiözesanstatut (Art. 5. B. 2).
5. In allen Stadien der ersten Lesung kann über die Anträge der Koordinationskommission betr. Abtretung der Beschlusskompetenz an die Synodalversammlung Beschluss gefasst werden.
6. Nach der ersten gesamt- oder teilschweizerischen Ausgleichssitzung werden deren Anträge wenigstens sechs Wochen vor der zweiten Lesung der Vorlage in der Synode veröffentlicht und den Teilnehmern der Synode zugestellt. Grundsätzliche Aenderungs- und Zusatzanträge sind spätestens drei Wochen vor der zweiten Lesung dem Präsidium einzureichen, das sie gegebenenfalls der zuständigen Kommission zur Prüfung zuleitet.
7. Werden in der zweiten Lesung die Anträge der ersten Ausgleichssitzung angenommen, und wird von der interdiözesanen Koordinationskommission keine zweite Ausgleichssitzung angeordnet (vgl. Interdiözesanstatut Art. 5. B. 3), so findet eine Schlussabstimmung mit dem Erfordernis der Zweidrittelsmehrheit statt.
8. Werden in der zweiten Lesung die Anträge der ersten Ausgleichssitzung nicht oder nur in geänderter Form angenommen, so kann die Plenarversammlung der Koordinationskommission Antrag auf Durchführung einer zweiten Ausgleichssitzung stellen (vgl. Interdiözesanstatut Art. 5. B. 3).
9. Gibt die Koordinationskommission diesem Antrag nicht statt, so steht es der Plenarversammlung frei, in einer dritten Lesung die ursprünglichen Anträge der ersten Ausgleichssitzung doch noch anzunehmen. Für diese Annahme ist eine Zweidrittelsmehrheit erforderlich.
10. Findet eine zweite Ausgleichssitzung statt, so werden ihre Anträge wenigstens einen Monat vor der dritten Lesung veröffentlicht und den Teilnehmern der Diözesansynode zugestellt. Es kann

nur über Annahme oder Ablehnung der Anträge beschlossen werden. Für die Annahme ist in der Schlussabstimmung eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

B) Diözesane Vorlagen

1. Es finden mindestens zwei Lesungen statt.
2. Vor der ersten Lesung wird zunächst über die Vorlage als Verhandlungsgrundlage beraten und Beschluss gefasst. Die Vorlage kann als Ganzes abgelehnt oder zur Ergänzung oder Ueberarbeitung zurückgewiesen werden.
3. In der ersten Lesung wird die Vorlage im einzelnen beraten. Anträge können zum Beschluss erhoben oder an die zuständige Sachkommission zur sofortigen Bearbeitung überwiesen werden.
4. Nach der Einzelberatung findet die erste Gesamtabstimmung statt. Es entscheidet das einfache Mehr.
5. In der zweiten Lesung, die nicht in der gleichen Session stattfinden darf, wird die Vorlage erneut im einzelnen beraten. Kommt in der Schlussabstimmung keine Zweidrittelmehrheit, wohl aber eine einfache Mehrheit zustande, so kann das Präsidium ausnahmsweise eine dritte Lesung anordnen.
6. Im Falle einer dritten Lesung wird eine von der zuständigen Sachkommission bearbeitete Vorlage wenigstens zwei Monate vor der dritten Lesung veröffentlicht und den Teilnehmern zugestellt. Änderungs- und Zusatzanträge sind spätestens einen Monat vor der dritten Lesung dem Präsidium einzureichen, das sie der zuständigen Kommission zur Prüfung zuleiten kann.
7. Für die Annahme der Vorlage in der Schlussabstimmung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich.
8. Anträge an die interdiözesane Koordinationskommission zur gesamtschweizerischen oder teilschweizerischen Behandlung können mit einfachem Mehr frühestens nach der ersten Gesamtabstimmung (lit. B. 4) zum Beschluss erhoben werden.

Art. 6 Verhandlungsregeln

1. Der Berichterstatter der Kommissionsmehrheit, derjenige einer allfälligen Minderheit und der Antragsteller erhalten das Wort zuerst. Die übrigen Redner müssen sich schriftlich und unter Angabe des Themas anmelden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldun-

gen erteilt; der Verhandlungsleiter kann jedoch das Wort in thematischer Abfolge erteilen.

2. Der Bischof, sein Stellvertreter und der Sekretär der Synode erhalten das Wort ausserhalb der Reihe, sobald sie es wünschen; ebenso bei Vorlagen der Sachkommissionen deren Berichterstatter.
3. Will der Verhandlungsleiter selber zur Sache sprechen, so hat er die Leitung für diese Zeit abzugeben.
4. Das Wort zu Ordnungsanträgen und für persönliche Erklärungen wird ohne Verzug erteilt. Der Verhandlungsleiter kann Zwischenfragen gestatten.
5. Die Redezeit beträgt 10 Minuten; sie kann von der Versammlung auf Antrag geändert werden. Für Berichte der Kommissionen und Stellungnahmen des Bischofs ist die Redezeit nicht beschränkt.
6. Ueber Anträge auf Schluss oder Wiederaufnahme der Beratung zu einer Einzelfrage oder zu einem Punkt der Tagesordnung, auf Unterbrechung der Lesung oder Sitzung und auf Aenderung der Redezeit sowie auf Schliessung der Rednerliste wird in der Regel ohne weitere Beratung abgestimmt.

Art. 7 Beschlussfassung

1. Rückkommensanträge bedürfen der Annahme durch wenigstens zwei Drittel der anwesenden Synodalen.
2. Die Gesamtabstimmung findet statt, nachdem alle Anträge zu einer Vorlage bereinigt sind.
3. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist zu Beginn jeder Sitzung und, auf Antrag, bei den Abstimmungen festzustellen.
4. Bei offenen Abstimmungen wird durch Emporheben des Synodalenausweises abgestimmt.

Art. 8 Wahlen

1. Der Präsident des Präsidiums und sein Stellvertreter sowie die Präsidenten der Kommissionen werden einzeln gewählt. Die Verhandlungsleiter und die übrigen Mitglieder des Präsidiums sowie die durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder der Kommissionen werden je gesamthaft gewählt.
2. Bei der Wahl der Verhandlungsleiter aus einem Fünfervorschlag sind diejenigen Kandidaten gewählt, die im ersten und zweiten Wahlgang

das absolute Mehr auf sich vereinigen. Ueberzählige fallen aus der Wahl. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

3. Bei Wahlen aus einem Dreivorschlag entscheidet im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr unter den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen aus dem zweiten Wahlgang.
4. Die Wahl mehrerer Mitglieder eines Organs in einem einzigen Wahlgang erfolgt durch Streichen vorgedruckter Namen und gegebenenfalls durch Beifügen weiterer Namen von wählbaren Kandidaten. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als zu wählende Kandidaten, so ist er ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet in allen Fällen das Los.
6. Leere und ungültige Wahlzettel fallen für die Ermittlung des absoluten Mehrs ausser Betracht.

PRÄSIDIUM UND PRÄSIDIUMSAUSSCHUSS

Art. 9 Präsidium

1. Das Präsidium hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die keinem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Präsident lädt nach Bedarf, und wenn ein Fünftel der Präsidiumsmitglieder es verlangt, zu Sitzungen ein.
3. Die Einladung ergeht schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung. Sie enthält die Tagesordnung.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Zur Koordination der Synodenarbeit kann das Präsidium von sich aus oder auf Antrag einer Sachkommission eine gemischte Kommission aus Mitgliedern mehrerer Sachkommissionen bilden.

Art. 10 Präsidiumsausschuss

1. Der Präsidiumsausschuss (Präsidium ohne Kommissionspräsidenten) hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihm vom Präsidium übertragen sind.
2. Der Ausschuss stellt den Sachkommissionen nötigenfalls Sekretäre zur Verfügung.

3. Der Präsident hat Anträge der Ausschussmitglieder innert nützlicher Frist auf dem Zirkulationsweg oder an der nächsten Sitzung zur Behandlung zu bringen. Er lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
4. Ein Beschluss des Ausschusses kommt zustande, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder stimmen.

SACHKOMMISSIONEN

Art. 11 Bestellung und Auflösung

1. Die Plenarversammlung bestimmt auf Vorschlag des Präsidiums (an der konstituierenden Sitzung auf Antrag der Diözesanen Vorbereitungskommission) die Zahl der zu wählenden Kommissionsmitglieder und den Anteil der Synodalen. Es wird gesamthaft gewählt.
2. Die Mitglieder des Präsidiums sowie der Sekretär der Synode können an den Sitzungen der Sachkommissionen mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Die Sachkommissionen werden durch Beschluss der Plenarversammlung aufgelöst.

Art. 12 Sitzungen

1. Die Sachkommission wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihren Vizepräsidenten und den Berichterstatter.
2. Der Kommissionspräsident erlässt die Einladungen zwei Wochen vor den Sitzungen, mit Angabe der Tagesordnung.
3. Die Sachkommissionen haben zu den interdiözesanen Vorlagen Stellung zu nehmen oder diözesane Vorlagen auszuarbeiten; sie prüfen gegebenenfalls und bearbeiten gemäss den Weisungen der Plenarversammlung die Anträge der Synodalen.
4. Die Sachkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
5. Die Sachkommission hat ihre Beschlüsse schriftlich niederzulegen und kurz schriftlich zu begründen.

Art. 13 Berichterstattung

1. Der Berichterstatter der Kommission hat in der Plenarversammlung die Vorlage kurz zu erläutern und die Anträge der Kommission zu

vertreten. Er berichtet auch über erhebliche Eingaben von Nicht-synodalen.

2. Anträge, die in der Kommission von mehr als einem Viertel der anwesenden Kommissionsmitglieder gutgeheissen wurden, können als Minderheitsanträge eingebracht werden. Sie sind ebenfalls schriftlich festzulegen und kurz schriftlich zu begründen. Der Sprecher der Minderheit kann sie in der Plenarversammlung vertreten.

KOMMISSIONEN FÜR BESONDERE AUFGABEN

Art. 14 Petitionskommission

1. Die Petitionskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
2. Sie prüft alle Eingaben von Nichtsynodalen und leitet erhebliche Anregungen an die zuständigen Organe weiter. Jede Eingabe ist zu bestätigen.
3. Sie erstattet laufend vor der Plenarversammlung Bericht über die eingegangenen Petitionen.
4. Alle eingegangenen Petitionen sind beim Sekretariat zu hinterlegen, wo sie allen Synodalen zur Einsicht offenstehen.

Art. 15 Redaktionskommission

1. Die Redaktionskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
2. Sie prüft alle Beschlüsse und Empfehlungen auf leichte Verständlichkeit, Genauigkeit und sprachliche Richtigkeit, und verbessert sie nötigenfalls. Sie kann Fachleute beiziehen.
3. Ist die Synode mehrsprachig, so besteht die Redaktionskommission aus je einer Abteilung von drei Mitgliedern für jede im Bistum gesprochene schweizerische Nationalsprache. Sie hat in diesem Fall vor allem auch für die sinn gerechte Uebereinstimmung der Texte zu sorgen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 16 Protokoll

1. Ueber jede Sitzung eines Synodenorgans ist ein Protokoll zu erstellen. Es enthält: Datum, Beginn und Ende der Sitzung, Namen

(bei der Plenarversammlung: Zahl) der Teilnehmer, Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse.

2. Die Protokolle der Sitzungen der Sachkommissionen und der Plenarversammlungen müssen ausserdem enthalten: den Wortlaut aller Anträge, die Namen aller Redner und in Stichworten den Sinn ihrer Voten sowie Aeusserungen, deren Protokollierung ausdrücklich gewünscht wurde. Nach Möglichkeit ist auch das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen anzugeben.
3. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom jeweiligen Präsidenten zu unterzeichnen. Sie werden allen Mitgliedern des betreffenden Organs und des Präsidiums sowie dem Bischof zugestellt.
4. Die Protokolle der Sachkommissionen können von den Synodalen auf dem Sekretariat zur eigenen Orientierung eingesehen werden. Die Protokolle der Plenarversammlung sind allgemein zugänglich.
5. Dem Protokollführer sind die nötigen technischen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.
6. Die Verhandlungen der Plenarversammlung sind auf Tonband aufzunehmen.

Art. 17 Veröffentlichungen

1. Das Sekretariat (Presse- und Informationsstelle) sorgt für die rechtzeitige Zuleitung der für die Veröffentlichung bestimmten oder geeigneten Schriftstücke an die Massenmedien. Diese Zuleitung geschieht frühestens mit dem Versand an die Synodalen.
2. Die Presse- und Informationsstelle orientiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Arbeit der Sachkommissionen. Die Mitglieder dieser Kommissionen dürfen nicht vorher und nur soweit orientieren, dass die Aeusserungsfreiheit in der Kommission voll gewahrt bleibt.
3. Den Vertretern der Massenmedien sind geeignete Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Art. 18 Entschädigungen

Als Grundlage dient ein Spesen- und Entschädigungsreglement.

Genehmigt von der Schweizer Bischofskonferenz

Olten, 18. November 1971

Der Präsident:

Nestor Adam, Bischof von Sitten

Interdiözesanstatut

Die Synode 72 verwirklicht sich grundsätzlich in Diözesansynoden. Für den Fall, dass nach dem Willen der Diözesansynoden auf gesamtschweizerischer oder teilschweizerischer Ebene (unter Einbezug des Fürstentums Liechtenstein) übereinstimmende Ergebnisse erreicht werden sollen, sind zwei Verfahren vorgesehen:

Ausgleichssitzungen, an welchen bei divergierenden Diözesanbeschlüssen ein einheitlicher Vorschlag zuhanden der Diözesansynoden ausgearbeitet wird,

Synodalversammlungen, an welchen unmittelbar auf gesamtschweizerischer Ebene zuhanden der Bischofskonferenz Beschlüsse gefasst werden.

GESAMTSCHWEIZERISCHE SITZUNGEN

ORGANE

Art. 1

1. Die gesamtschweizerischen Sitzungen können sein:
 - gesamtschweizerische Ausgleichssitzungen
 - gesamtschweizerische Synodalversammlungen.
2. Organe der gesamtschweizerischen Sitzungen sind:
 - die Koordinationskommission (KK)
 - die Plenarversammlung
 - das Präsidium
 - die Sachkommissionen.

KOORDINATIONSKOMMISSION

Art. 2

1. Die KK setzt sich zusammen aus:
 - den Bischofsdelegierten
 - den Präsidenten der diözesanen Präsidien
 - je einem weiteren Vertreter der diözesanen Präsidien (bzw. zwei Vertretern, falls der Bischofsdelegierte zugleich der Präsident des diözesanen Präsidiums ist)
 - einem Vertreter des Abtes von St. Maurice.

2. Die Sekretäre der Diözesansynoden (DS) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der KK teil.

Art. 3

1. Die KK konstituiert sich selbst innert Monatsfrist nach Eröffnung der Diözesansynoden. Sie löst die interdiözesane Vorbereitungscommission ab, welche bis zu diesem Zeitpunkt die Aufgabe der KK erfüllt.
2. Sie bestimmt einen Ausschuss, bestehend aus:
 - einem Präsidenten
 - zwei Vizepräsidenten
 - zwei bis vier Einzelmitgliedern
 - zwei Sekretären, welche zugleich das Zentralsekretariat und das Westschweizer-Sekretariat der gemeinsamen Sitzungen führen. Alle Diözesen müssen im Ausschuss vertreten sein.
3. Der Ausschuss bereitet die Arbeit der KK vor.

Art. 4

Ein Beschluss der KK kommt zustande bei Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder und ist ratifiziert, sobald die Zustimmung der Mehrheit der Bischofsdelegierten vorliegt.

Art. 5

Der KK fallen folgende Aufgaben zu:

A. Allgemein:

1. Sie führt die Vorbereitungsarbeiten der Interdiözesanen Vorbereitungscommission weiter.
2. Sie steht durch ihren Präsidenten mit der Bischofskonferenz in engem Kontakt.
3. Sie bereitet die gesamtschweizerischen Sitzungen vor, plant und bestimmt die Termine und die Reihenfolge, in welcher die gemeinsamen Vorlagen von den Diözesansynoden behandelt werden, entscheidet Fragen der Auslegung dieses Statuts und der dazugehörigen Geschäftsordnung.
4. Sie ist verantwortlich für die Information auf interdiözesaner Ebene und die Koordination der Information der DS.
5. Sie ist verantwortlich für die Finanzangelegenheiten auf interdiözesaner Ebene.

B. Ausgleichssitzungen:

1. Sie überprüft die Anträge der interdiözesanen Sachkommissionen bezüglich der Angemessenheit oder Notwendigkeit von gesamtschweizerischen oder teilschweizerischen Lösungen. Sie stellt diesbezüglich Anträge an die Diözesansynoden, die über diese Anträge anlässlich der 1. Lesung einer gesamtschweizerischen Vorlage befinden.
2. Sie prüft eigene Anträge der DS auf gesamtschweizerische oder teilschweizerische Sitzungen und stellt diesbezüglich Anträge.
3. Sie überprüft Anträge der DS hinsichtlich der Durchführung einer 2. Ausgleichssitzung und fällt den diesbezüglichen Entscheid.
4. Sie kann, wenn eine gesamtschweizerische Lösung von wenigstens 2 DS gewünscht wird, nach Rücksprache mit den Präsidenten der diözesanen Präsidien eine gesamtschweizerische Ausgleichssitzung einberufen.
5. Sie beruft eine gesamtschweizerische Ausgleichssitzung ein, wenn die Mehrheit der DS dies wünscht.

C. Synodalversammlungen:

1. Sie organisiert gesamtschweizerische Synodalversammlungen, wenn alle DS entsprechende Beschlusskompetenzen abgetreten haben.
2. Kommt ein einheitlicher Beschluss über die Kompetenzabtretung in den DS nicht zustande, so wirkt sie auf einen solchen Beschluss hin, sofern ihr dies angezeigt erscheint. Die Einberufung von Ausgleichssitzungen bleibt vorbehalten.

PLENARVERSAMMLUNG

Art. 6 Zusammensetzung

1. Die Plenarversammlung besteht aus den 19 Mitgliedern der KK und den von den DS gewählten 160 Synodalen. Für diese gilt:
2. Jede Synodaldelegation umfasst zunächst eine Minimalzahl von 12 Mitgliedern. Der Rest der Delegation wird proportional zur römisch-katholischen Bevölkerung der Diözese gewählt.
3. Für die Zusammensetzung der Delegationen gelten sinngemäss die Richtlinien des Rahmenstatuts und der Wahlordnung.
4. Die Vertreter einer DS bilden eine Fraktion.
5. Die Plenarversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ ihrer Mitglieder.

6. Für die Wahlen und sonstigen Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit, sofern nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist.

Art. 7 Die gesamtschweizerischen Ausgleichssitzungen

1. Die Bischöfe können an den Ausgleichssitzungen teilnehmen.
2. Für die Annahme einer Vorlage in der Schlussabstimmung ist die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Synodalen und die einfache Mehrheit der Diözesansynoden erforderlich.
3. Die Beschlüsse der Plenarversammlung gelten als Anträge an die DS, die in der 2. Lesung darüber endgültig beschliessen. Nur in wichtigen Angelegenheiten kann eine DS den Beschluss in der 2. Lesung vertagen und Antrag auf eine 2. Ausgleichssitzung an die KK stellen.

Art. 8 Die gesamtschweizerischen Synodalversammlungen

1. Die Mitglieder der Bischofskonferenz oder ihre Vertreter nehmen an den Synodalversammlungen teil. Die Bischöfe teilen in der Regel ihre Meinung zu den Vorlagen der Plenarversammlung mit und begründen sie.
2. Für die Annahme einer Vorlage in der Schlussabstimmung ist die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Synodalen und die Annahme durch alle Diözesanfraktionen erforderlich.
3. Die Beschlüsse der Plenarversammlung gelten als Anträge an die Bischofskonferenz, welche gemäss ihrer kirchenrechtlichen Zuständigkeit in einstimmigen oder Mehrheits-Beschlüssen befindet. Stimmt die Bischofskonferenz einem Beschluss der Plenarversammlung nicht zu, so begründet sie ihre Haltung gegenüber der Plenarversammlung. Sie kann auf Antrag der Plenarversammlung eine erneute Behandlung der Frage veranlassen und auch eine eigene Vorlage unterbreiten.

DAS PRÄSIDIUM

Art. 9

1. Die gesamtschweizerischen Ausgleichssitzungen werden vom Präsidenten der KK eröffnet. Unter seinem Vorsitz werden 3 Verhandlungsleiter und die Stimmzähler gewählt.

2. Der Verhandlungsleiter teilt die Ergebnisse der Ausgleichssitzung der KK mit, welche die weiteren notwendigen Geschäfte übernimmt.

Art. 10

1. Die interdiözesanen Synodalversammlungen werden als beratende Organe der Bischofskonferenz von deren Vorsitzenden einberufen und eröffnet. Unter seinem Vorsitz konstituiert sich die Synodalversammlung nach Art. 9.
2. Der Präsident der KK teilt die Schlussergebnisse der Bischofskonferenz mit.

DIE KOMMISSIONEN

Art. 11

Die KK kann Kommissionen einsetzen. Die Sachkommissionen müssen mehrheitlich aus Mitgliedern der Diözesansachkommissionen bestehen.

GÄSTE UND BEOBACHTER

Art. 12

1. Die KK lädt andere Kirchen ein, Vertreter zu entsenden. Diese können an den Plenarversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Die KK kann Vertreter des schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes und nichtchristlicher Weltanschauungen sowie weitere Gäste einladen. Sie können vom Präsidium zur Meinungsäußerung gebeten werden.

TEILSCHWEIZERISCHE SITZUNGEN

Art. 13 Zweck

Soll eine gemeinsame Regelung zwischen Sprachregionen oder einzelnen Diözesen erreicht werden, sind tellschweizerische Ausgleichssitzungen vorzusehen.

Art. 14 KK

Die KK bildet Unterausschüsse der Bischofsdelegierten der betreffenden Diözesen sowie der Vertreter der betreffenden Diözesen oder Sprachregionen in der KK. Diese Koordinationsausschüsse nehmen die Aufgaben und Kompetenzen der KK entsprechend wahr.

Art. 15 Zusammensetzung der Plenarversammlung

Sie besteht aus Vertretern der betreffenden Diözesen oder Sprachregionen, die auch der gesamtschweizerischen Plenarversammlung angehören.

Genehmigt von der Schweizer Bischofskonferenz

Olten, 18. November 1971

Der Präsident:

Nestor Adam, Bischof von Sitten

Geschäftsordnung zum Interdiözesanstatut

KOORDINATIONSKOMMISSION

Art. 1 Einberufung

1. Die KK wird vom Vorsitzenden der Bischofskonferenz zu ihrer konstituierenden Sitzung einberufen.
2. Der Präsident und die Vizepräsidenten des Ausschusses gelten zugleich als Präsident und Vizepräsident der gesamten KK.
3. Der Präsident lädt nach Bedarf, und wenn ein Fünftel der KK dies verlangt, zu den Sitzungen ein.
4. Die Einladung ergeht schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung. Sie enthält die Tagesordnung.

Art. 2 Ratifikationsverfahren

1. Ist es den Bischofsdelegierten gemäss ihren Vollmachten und Weisungen möglich, dem Beschluss der KK zuzustimmen, so geben sie ihre Zustimmung sofort nach Kenntnisnahme des Abstimmungsergebnisses bekannt.
2. Ist die Zustimmung aller oder einzelner Bischofsdelegierten erst nach der Sitzung und nach Rücksprache mit ihrem Bischof möglich, so geben sie ihre Stellungnahme so bald als möglich dem Präsidenten der KK bekannt.
3. Kann ein Bischofsdelegierter nach Weisung seines Bischofs endgültig einem Beschluss nicht zustimmen, so ist diese Ablehnung zu begründen.
4. Ein Beschluss ist ratifiziert, wenn die Zustimmung der Mehrheit der Bischofsdelegierten dem Präsidenten der KK mitgeteilt und das Ergebnis von diesem offiziell bekanntgegeben worden ist.

PLENARVERSAMMLUNG

Art. 3 Zusammensetzung

1. Die Grösse der einzelnen Diözesan-Fractionen beträgt:
Bistum Basel 45, Bistum Chur 31,
Bistum Lausanne, Genf und Fribourg 28,
Bistum Lugano 18, Bistum St. Gallen 20,
Bistum Sitten 18.

2. Jede einzelne Synodalfraktion muss je zur Hälfte aus Laien und Mitgliedern des Klerus bestehen. Ordensleute zählen zum Klerus. Die Vertreter der diözesanen Präsidien in der KK gehören ebenfalls zu den Fraktionen.
3. Es können nur Synodalen als Interdiözesansynodalen gewählt werden.

Art. 4 Einberufung

Die Sitzungen der Plenarversammlung werden mindestens einen Monat vor Beginn schriftlich einberufen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit Beilage der Verhandlungsunterlagen.

Art. 5 Wahlen und Abstimmungen

1. An der konstituierenden Versammlung wählt die Plenarversammlung ein Sekretariat, das die Protokollführung übernimmt und möglichst mit dem Sekretariat des Ausschusses der KK identisch oder personell verbunden sein sollte.
2. Die Verhandlungsleiter werden aus einem Fünfvorschlag der KK ausgewählt. Die KK kann Personen aus ihrer Mitte vorschlagen.
3. Die Bischöfe nehmen an den Wahlen und Abstimmungen nicht teil.

Art. 6 Beratung in den Ausgleichssitzungen

1. Die auszugleichenden Beschlüsse der DS werden von den zuständigen interdiözesanen Sachkommissionen bereinigt und als Vorlage vor die Plenarversammlung gebracht.
2. Es findet nur eine Lesung statt.
3. Zunächst wird über die Vorlage als Verhandlungsgrundlage beraten und Beschluss gefasst. Die Vorlage kann als Ganzes abgelehnt oder zur Ergänzung oder Ueberarbeitung an die Kommission zurückgewiesen werden.
4. In der Lesung wird die Vorlage im einzelnen beraten. Anträge können sofort zum Beschluss erhoben oder an die zuständige Sachkommission zur sofortigen Bearbeitung überwiesen werden.
5. Nach der Einzelberatung findet eine Schlussabstimmung statt.

Art. 7 Beratung in den Synodalversammlungen

1. Die Sachkommissionen erarbeiten im Rahmen der abgetretenen Kompetenzen eine Vorlage oder nehmen Stellung zu den Vorlagen der interdiözesanen vorbereitenden Sachkommissionen.

2. Es finden mindestens zwei Lesungen statt. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung für DS (Art. 5 B 1—6).

PRÄSIDIUM

Art. 8 Zusammensetzung

Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern der KK, den Verhandlungsleitern sowie den Präsidenten der jeweiligen Sachkommissionen.

Art. 9 Aufgaben

Dem Präsidium obliegen alle Aufgaben und Funktionen, die nicht der KK, dem Ausschuss der KK oder einem andern Organ übertragen sind.

Art. 10 Allgemeine Bestimmung

Soweit nichts Abweichendes festgehalten ist, gelten grundsätzlich und sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung für Diözesansynoden und allenfalls des Rahmenstatuts.

Genehmigt von der Schweizer Bischofskonferenz

Oiten, 18. November 1971

Der Präsident:

Nestor Adam, Bischof von Sitten

Spesen- und Entschädigungsreglement für die Synodalen

(gemäss Art. 18 der Geschäftsordnung für Diözesansynoden)

GRUNDLAGE

1. Niemand soll aus finanziellen Gründen auf die Uebernahme eines Synodal-Mandates verzichten müssen.

DIÖZESANE VERSAMMLUNGEN

2. Entschädigungen bei Teilnahme an Plenarversammlungen

- a) Für Unterkunft und Verpflegung während einer Session ist das diözesane Synoden-Sekretariat verantwortlich.
- b) Pro Session wird jedem Synodalen die Bahnfahrt zwischen Wohn- und Synodenort retour vergütet, ohne dass dafür ein spezielles Gesuch eingereicht werden muss.
- c) Ein Taggeld wird nicht ausbezahlt.
- d) Ein Synodale, der durch die Teilnahme an der Plenarversammlung einen Erwerbsausfall erleidet, kann ein Gesuch auf Entschädigung in der Höhe des Erwerbsausfalls beim Sekretariat einreichen. Der Höchstbetrag pro ausgefallenem Arbeitstag beträgt Fr. 80.—. Das Gesuchsformular wird mit den Sessionsunterlagen den Synodalen zugestellt.

3. Entschädigung bei Teilnahme an Kommissionssitzungen

- a) Den Kommissionsmitgliedern werden die effektiven Reisespesen zum Sitzungsort ausbezahlt. Die Spesen sind in die Präsenzliste einzutragen.
- b) Das Sekretariat sorgt für angemessene Verpflegung.
- c) Es wird kein Taggeld ausbezahlt.

4. Ausbezahlung durch Diözese

Die Bezahlung der in Art. 2 und 3 aufgeführten Entschädigungen wird diözesan — evtl. nach Absprache mit den kantonalkirchlichen Organisationen — geregelt.

INTERDIÖZESANE VERSAMMLUNGEN

5. Analog gelten die Bestimmungen in Art. 2 und 3 auch für Interdiözesane Synodalversammlungen, Ausgleichs- und Kommissions-sitzungen. Für diese Veranstaltungen erfolgt die Bezahlung durch den interdiözesanen Fonds Synode 72.

Dieses Reglement wurde allen Ordinariaten unterbreitet und von ihnen gutgeheissen. Es gilt als Grundlage für die Auszahlung von Entschädigungen an die Synodalen.

Solothurn, 6. April 1972

Zentralsekretariat
SYNODE 72

Wegleitung zur Synode 72

Alois Pfister

1. DIE SYNODE

1.1. Auftrag

In der Synode 72 sollen sich die Schweizer Katholiken anhand der vom Zweiten Vatikanischen Konzil gegebenen Anstösse mit ihren Gegenwartsproblemen auseinandersetzen. Das kirchliche Leben und Wirken soll mit gegenwärtigen und zukünftigen Erfordernissen verglichen werden in Besinnung auf die Botschaft Christi und im Bewusstsein der Verantwortung in Kirche, Gesellschaft und Welt. Das Gespräch wird zwischen Laien und Klerus, Kirchenvolk und Bischof und mit den andern christlichen Kirchen geführt. In solidarischem Zusammenwirken wollen die schweizerischen Bistümer der Erneuerung der Gesamtkirche dienen. Angestrebt werden Richtlinien für die Seelsorge in den nächsten Jahren. Das Ziel ist ein tieferer und lebendigerer Glaube (vgl. Zielsetzung der Synode 72).

1.2 Durchführungs-Plan

Den schweizerischen Gepflogenheiten entspricht ein föderalistisches Vorgehen. Das Schwergewicht liegt in den Diözesansynoden. Möglichste Uebereinstimmung unter den Bistümern wird durch die gesamtschweizerische Vorbereitung von Vorlagen angestrebt. Einheitliche Lösungen für überdiözesane und gesamtschweizerische Fragen sind möglich wie folgt:

1.2.1. **Zentrale Behandlung** von Fragen und Vorlagen in einer gesamtschweizerischen Synodenversammlung. Vorausgesetzt ist, dass alle Diözesansynoden ihre Kompetenz dem Zentralorgan abtreten.

1.2.2. **Uebereinstimmende Schlüsse der Diözesansynoden** dank einem überdiözesanen Ausgleichs- (= Vereinheitlichungs-) Verfahren. Dieses kann geschehen:

- gesamtschweizerisch (für alle Bistümer), oder teilschweizerisch, und zwar
- für zwei oder mehr Bistümer
- für ein Sprachgebiet, das Teile von zwei oder mehr Bistümern umfasst.

Gesamt- und teilschweizerische und sprachregionale Ausgleichsvorschläge werden in der gleichen Session der interdiözesanen Organe erarbeitet.

1.3. Rechtsgrundlagen

Organisation und Verfahren der Synode 72 werden durch die folgenden von der Bischofskonferenz ausgehenden Erlasse bestimmt:

Rahmenstatut (RS): Verfassung der Synode.

Wahlordnung (WO): regelt die Wahl vor allem der Laiensynoden.

Diözesan-Geschäftsordnung (DGO): regelt die Tätigkeit der Synodenorgane, das Vorgehen bei der Behandlung der Vorlagen, die Verfahrensweise bei der Beratung in Plenarversammlung und Kommissionen.

Interdiözesan-Statut (IDS): nennt die Organe für die interdiözesane Vereinheitlichung und ihre Aufgaben.

Interdiözesan-Geschäftsordnung (IDGO): bestimmt, dass für das Interdiözesan-Verfahren sinngemäss die Diözesan-Geschäftsordnung gilt, fügt aber einige ergänzende Regeln bei.

Entschädigungs- und Spesenreglement regelt die Vergütungen für Spesen und Erwerbsausfall.

Die Rechtsgrundlagen können, unter erschwerten Bedingungen, **geändert** werden:

- Rahmenstatut und Interdiözesan-Statut nur durch eine gesamtschweizerische Synodenversammlung mit Zustimmung der Bischofskonferenz (RS 16);
- die Diözesan-Geschäftsordnung durch die Plenarversammlung der Diözesansynode (mit Wirkung nur für sich selbst und ihre Organe), jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit und Zustimmung des Bischofs (RS 13,2).

Die **Auslegung** in Zweifels- und Streitfällen obliegt dem Präsidium der Diözesansynode (RS 5,1) und auf der interdiözesanen Ebene der Koordinationskommission (IDS 5 A 3).

1.4. Verfahrensweisen (Ausdrucksformen)

Die Synode leistet ihre Arbeit vor allem durch Beratung und, wenn möglich, Annahme der Vorlagen, die von interdiözesanen und diözesanen Sachkommissionen entworfen werden.

Das Rahmenstatut kennt folgende Verfahrensweisen:

- Verabschiedung und Veröffentlichung von Grundlagenberichten
- Wegleitende und klärende Aussprachen ohne Abstimmung
- Empfehlungen an Papst, Bischofssynode, katholisch-kantonalkirchliche Organisationen usw.
- Diözesane Entscheidungen (RS 11.1)

1.5. Synode und Öffentlichkeit

Die Synode sucht Kontakt und Resonanz. Aussenstehende, namentlich auch Vertreter anderer christlicher Kirchen und israelitischer Gemeinden (RS 9) werden zur Teilnahme eingeladen. Die Plenarver-

sammlungen der Synode sind öffentlich, die Sachkommissionen können Berichterstatter der Massenmedien an ihre Sitzungen einladen (RS 10,1). Eine Presse- und Informationsstelle fördert die Berichterstattung in den Massenmedien (RS 10,3, DGO 17). Die Vorlagen und Beschlüsse der Synode werden veröffentlicht (RS 12,3). Nichtsynodalen können, gruppenweise oder einzeln, Eingaben und Petitionen an die Synode richten (RS 14); die Petitionskommission prüft die darin enthaltenen neuen Fragen, leitet Anregungen an die Sachkommissionen weiter und erstattet der Plenarversammlung Bericht (DGO 14).

2. SYNODEN-TEILNEHMER

2.1. Teilnehmer an den Diözesansynoden

2.1.1. Bischof

Er steht der Synode vor, beruft einen Teil der Synodalen, erlässt Einladungen an Aussenstehende, ruft die Teilnehmer zur konstituierenden Versammlung und bestimmt deren Leiter. Er eröffnet und beschliesst die Synode und schlägt die Kandidaten für die Wahl des Präsidenten (Vorsitzender des Synoden-Präsidiums) vor. Er kann an den Sitzungen aller Organe teilnehmen und wird über ihre Tätigkeit orientiert. Er kann Anträge stellen, mit dem Anspruch auf vordringliche Behandlung, und kann den Kommissionsvorlagen einen Begleitbericht an die Plenarversammlung beifügen. Beschlüsse der Synode in Fragen diözesaner Zuständigkeit bedürfen der Zustimmung des Bischofs. Empfehlungen der Synode in Fragen, für die nicht die Diözese zuständig ist, können vom Bischof der zuständigen Stelle übermittelt werden (RS 2).

Vertreter des Bischofs in Synodenfragen ist normalerweise der Bischofsdelegierte (RS 2,5) (vgl. unten Ziff. 2.2.1).

2.1.2. Synodalen

Sie werden teils berufen, teils gewählt, kommen je zur Hälfte aus dem Laienstand und dem Klerus (Priester und Ordensleute); den Frauen, den Jugendlichen von 16 bis 25 Jahren und den Gastarbeitern sind Mindestvertretungen zugesichert. Scheidet ein Synodale aus, so rückt sein Ersatzkandidat nach oder es findet eine Nachwahl oder Nachberufung statt (RS 1.6).

Die Synodalen erhalten einen Ausweis, den sie auch zur Stimmabgabe bei offenen Abstimmungen verwenden (DGO 1.2).

2.1.2.1 Rechte der Synodalen: Die Synodalen erhalten alle Verhandlungunterlagen und haben volle Mitwirkungsbefugnisse, können Anfragen einreichen und Anträge stellen, in der Plenarversammlung das

Wort verlangen, an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen, neue Beratungsgegenstände vorschlagen (DGO 2,1 und 4). Die meisten Aemter und Stellen in der Synode sind den Synodalen vorbehalten. Aus ihrem Kreis sind namentlich zu wählen: Verhandlungsleiter, Beisitzer im Präsidium, Kommissionspräsidenten, $\frac{2}{3}$ der Mitglieder der Sachkommissionen und alle Mitglieder der übrigen Kommissionen. (Als Vorsitzender des Präsidiums und zu seinem Stellvertreter können Aussenstehende gewählt werden; sie werden dadurch aber Synodalen. Der Sekretär der Synode und die Kommissionssekretäre und bis $\frac{1}{3}$ der Mitglieder der Sachkommissionen können Nichtsynodalen sein (RS 4.3). Die Synodalen haben Einblick in alle Verhandlungsprotokolle (DGO 16.4). Sie werden für Spesen entschädigt und können auf Gesuch hin einen Ersatz für Erwerbsausfall bis höchstens Fr. 80.— je Arbeitstag erhalten.

2.1.2.2. Pflichten der Synodalen

Die Synodalen sind zur Mitwirkung verpflichtet, namentlich zur Teilnahme an den Plenarversammlungen und an den Sitzungen der Kommissionen, denen sie angehören; im Verhinderungsfall haben sie sich, sobald wie möglich, beim Sekretariat zu entschuldigen (DGO 1,3). Die Entsendung eines Stellvertreters ist nicht vorgesehen.

Die Synodalen bereiten sich durch das Studium der Unterlagen und der Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils auf die Beratungen vor. Sie besprechen die zu behandelnden Geschäfte mit den Elektoren ihrer Region; sie können aussersynodale Gruppen anhören und befragen.

Sie nehmen aber keine Weisungen und Instruktionen entgegen (RS 1.7), sondern sind nur dem Wort Gottes verpflichtet, entscheiden nach ihrem Gewissen, im Bewusstsein ihrer besonderen Mitverantwortung in der Kirche.

Als Kommissionsmitglieder greifen sie der offiziellen Information über die Kommissionsverhandlungen nicht vor. Sie achten die Aeusserungsfreiheit in der Kommission, indem sie bei öffentlichen Aeusserungen über die Voten anderer Kommissionsmitglieder die gebotene Zurückhaltung üben (DGO 17,2). Bei allen Diskussionen und Auseinandersetzungen lassen sie sich vom Gebot christlicher Liebe leiten.

2.1.3. Uebrige Teilnehmer

2.1.3.1. Nichtsynodale Mitglieder der Sachkommissionen:

Höchstens ein Drittel der Mitglieder der Sachkommissionen (die exakte Anzahl wird von der Plenarversammlung auf Antrag der DVK bestimmt) können Nichtsynodalen sein; sie werden vom Präsidium berufen. Sie haben volles Stimmrecht in der Kommission und beratende Stimme in der Plenarversammlung (RS 5.4; 7.2; DGO 1, 1b). Bei der Berufung ist auf die Vertretung der interdiözesanen Sachkommissionen zu achten.

2.1.3.2. Sachverständige Berater können von der Plenarversammlung für bestimmte Vorlagen eingeladen werden und haben dort beratende Stimme. Besondere Bedeutung haben qualifizierte Vertreter interdiözesaner Sachkommissionen. Auch Sachkommissionen können sachverständige Berater beiziehen; diese sprechen an der Plenarversammlung auf Einladung hin (RS 4.7; 7.3; DGO 1.1c).

2.1.3.3. Vertreter katholischer kantonalkirchlicher Organisationen:

Es ist den Diözesen (Bischof, Plenarversammlung) überlassen, ob sie solche Vertreter zur Teilnahme einladen wollen; sie haben beratende Stimme in der Plenarversammlung (RS 8; DGO 1,1b).

2.1.3.4. Vertreter anderer christlicher Kirchen:

Der Bischof lädt die andern christlichen Kirchen seines Bistumsgebietes ein, Vertreter zu bezeichnen; sie haben in der Plenarversammlung beratende Stimme. Auch die Sachkommissionen können solche Vertreter an ihre Sitzungen einladen (RS 7.3; 9.1; DGO 1,1b).

2.1.3.5. Vertreter der israelitischen Gemeinden:

Der Bischof lädt die israelitischen Gemeinden seines Bistumsgebietes zur Entsendung von Vertretern ein; sie können in der Plenarversammlung um Meinungsäußerung ersucht werden (RS 9.2; DGO 1,1c).

2.1.3.6. Interessierte nichtchristlicher Religionen und Weltanschauungen können vom Bischof eingeladen und in der Plenarversammlung um Meinungsäußerung ersucht werden (RS 9.2; DGO 1,1c).

2.1.3.7. Gäste:

Der Bischof kann Gäste (z. B. Vertreter ausländischer Nachbardiözesen) zur Teilnahme an der Plenarversammlung einladen; sie können dort um Meinungsäußerung ersucht werden. Auch die Sachkommissionen können Gäste (z. B. auch solche aus dem Kreis der Vertreter der israelitischen Gemeinden oder nichtchristlicher Weltanschauungen) an ihre Sitzungen einladen (RS 7.3; 9.2; DGO 1,1c).

2.2. Teilnehmer an den gesamt- oder teilschweizerischen Versammlungen oder Sitzungen

An der überdiözesanen Vereinheitlichung der Synodenarbeit nehmen zur Hauptsache Leute aus den Diözesansynoden teil.

2.2.1. Bischöfe und Bischofsdelegierte (vgl. oben Ziff. 2.1.1)

Die Bischöfe nehmen an den gesamtschweizerischen Synodenversammlungen teil. Sie können an den Ausgleichssitzungen teilnehmen (IDS 7.1; 8.1).

Die Bischofsdelegierten sind von Amtes wegen Mitglieder der Interdiözesanen Koordinationskommission und damit der Plenarversammlung (IDS 2.1; 6).

2.2.2. Diözesenvertretungen:

- In die interdiözesane Koordinationskommission ordnet jede Diözesansynode (ausser dem Bischofsdelegierten) zwei Mitglieder ihres Präsidiums, darunter dessen Vorsitzenden ab, sowie, mit beratender Stimme, ihren Sekretär (IDS 2).
- In den überdiözesanen Plenarversammlungen ist jede Diözese ferner durch eine Synodalendelegation vertreten, deren Stärke von der Katholikenzahl des Bistums abhängt und deren Zusammensetzung (aus Klerus und Laien, Weltpriestern, Ordensleuten, Frauen, Jugendlichen, Gastarbeitern) sinngemäss die gleiche sein muss wie jene der Diözesansynode. Alle Vertreter einer Diözese (d. h. die Mitglieder der Delegation und die Diözesenvertreter in der Koordinationskommission) bilden zusammen eine Fraktion der «Interdiözesan-Versammlung» (IDS 6).

2.2.3. Nichtsynodalen:

Für die Berufung nichtsynodaler Mitglieder in interdiözesane Sachkommissionen und für den Beizug sachverständiger Berater gelten sinngemäss dieselben Regeln wie für die Diözesansynoden (IDGO 10). Die Einladung von Vertretern anderer christlicher Kirchen (mit beratender Stimme) sowie von Vertretern des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes, von nichtchristlichen Weltanschauungen und von weiteren Gästen (die zur Meinungsäusserung aufgefordert werden können), obliegt der Koordinationskommission (IDS 12).

3. ORGANE DER SYNODE

3.1. Vorbereitende Organe:

3.1.1. Der **Interdiözesanen Vorbereitungskommission** (IVK) oblag die gemeinsame Planung der Synode 72. Sie hat u. a. aus den Antworten auf die Briefe der Bischöfe an die Gläubigen einen Themenkatalog aufgestellt.

3.1.2. Die **12 Interdiözesanen Sachkommissionen** erarbeiten in engem Kontakt mit der Öffentlichkeit gemeinsame Vorlagen für die Diözesansynoden.

3.1.3. Die **Interdiözesane Statutkommission** hat die Rechtsgrundlagen der Synode (RS, DGO, IDS, IDGO, WO) entworfen, die am 18. 11. 1971 von der Schweizer Bischofskonferenz genehmigt und in Kraft gesetzt wurden.

3.1.4. Den **Diözesanen Vorbereitungskommissionen** (DVK) oblag in Zusammenarbeit mit den gesamtschweizerischen Organen die Vorbereitung der Diözesansynoden. Diesen Kommissionen, welche an der

konstituierenden Sitzung der Diözesansynoden die Wahlen durchzuführen und die Sitzordnung für die Teilnehmer festzulegen haben (DGO 2,3) steht für verschiedene Wahlen das Vorschlagsrecht zu, das nach der konstituierenden Sitzung der Diözesansynode auf deren Präsidium übergeht (RS 4,3; 4,4).

3.2. Organe und Aemter der Diözesansynode

3.2.1. Bischof und Bischofsdelegierter (siehe oben Ziff. 2.1.1; 2.2.1).

3.2.2. Präsidium

Es besteht aus dem Ausschuss und den Kommissionspräsidenten (RS 5).

Der Ausschuss umfasst: Präsident, Vizepräsident, 3 Verhandlungsleiter, 3 bis 5 Beisitzer. Die Mitglieder des Ausschusses und die Kommissionspräsidenten werden von der Plenarversammlung gewählt, aufgrund von Vorschlägen des Bischofs oder der DYK (RS 4,3).

Das Präsidium organisiert die Arbeit der Synode, bereitet die Sessionen vor, koordiniert die Arbeit von Kommissionen und Plenarversammlung, wahrt die Verbindung mit den interdiözesanen Organen. Ihm obliegen die Finanzfragen und die Auslegung von RS und DGO. Es beruft die zusätzlichen Mitglieder der Sachkommissionen und sorgt für Sekretariatsmitarbeiter. Es erledigt alle Aufgaben, die keinem andern Synodenorgan zustehen (RS 4,1; 5,4; 6,3; 7,4; 12,1; DGO 9,1).

Der Ausschuss bereitet die Arbeit des Präsidiums vor und erledigt die Aufgaben, die dieses ihm zuweist (RS 5,3; DGO 10).

Die Verhandlungsleiter führen abwechselungsweise den Vorsitz in der Plenarversammlung, in einer vom Präsidium bestimmten Reihenfolge (RS 2,3; DGO 3).

3.2.3. Die Plenarversammlung ist der zentrale Körper der Synode. In ihr finden, nach der Vorarbeit in den Kommissionen, die massgebenden Beratungen statt und werden die entscheidenden Beschlüsse gefasst. Sie wählt ihre Amtsträger, bestimmt Zahl und Aufgaben der Sachkommissionen, die Zahl der Kommissionsmitglieder und den Anteil der Synodalen; sie kann Berater einladen (RS 4; 7,1; DGO 4,1; 11,1).

Die Stimmzähler haben die Resultate von Abstimmungen und Wahlen in der Plenarversammlung zu ermitteln. Sie werden von der Plenarversammlung an der konstituierenden Sitzung gewählt (DGO 2,2b). Ihre Zahl ist nicht vorgeschrieben; es empfiehlt sich 6 bis 8 Stimmzähler zu ernennen sowie einen Chefstimmzähler. Nach Möglichkeit wird der Versammlungssaal in Zählkreise unterteilt; die von den Stimmzählern in ihrem Kreis ermittelten Stimmen werden vom Chef zusammengezählt. Die Stimmzähler können, auch bei Wahlen, mitstimmen, soweit sie Synodalen sind.

3.2.4. Kommissionen

Grosse Versammlungen würden viel Beratungszeit benötigen und wären der Gefahr von momentbedingten Zufallsentscheidungen ausgesetzt ohne die Vorabklärung in Kommissionen. Trotz den Vorentscheidungen in der Kommission verbleibt in den kritischen Fragen und Punkten die massgebende Klarstellung und allenfalls Entscheidung der Plenarversammlung. Um nützliche Arbeit zu leisten, sollten die Kommissionen nicht zu gross und meinungsmässig möglichst entsprechend der Plenarversammlung zusammengesetzt sein.

3.2.4.1. Sachkommissionen

Die Plenarversammlung wählt mindestens $\frac{2}{3}$ der Kommissionsmitglieder (Synodalen) unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Einzelnen für die Mitarbeit in dieser oder jener Kommission. Die Berufung der weiteren Mitglieder (Synodalen oder Nichtsynodalen) ist dem Präsidium überlassen. Die Mitglieder des Präsidiums und der Sekretär der Synode haben in der Kommission beratende Stimme (RS 4,3; 5,4; 7; DGO 11).

Die Plenarversammlung wählt den Präsidenten, die Kommission selbst den Vizepräsidenten und den Berichtstatter der Kommission. Es empfiehlt sich, auch einen Vizeberichtstatter zu bezeichnen für den Fall, dass der Berichtstatter wegen Krankheit u. dgl. nicht an einer Plenarversammlung teilnehmen kann. Die Berichterstattung kann auch dem Präsidenten und Vizepräsidenten der Kommission übertragen werden (vgl. unten Ziff. 5.2.3). Die Kommission kann Berater und Gäste einladen (RS 4,3; DGO 12,1).

Das Präsidium kann zur Arbeitskoordination gemischte Kommissionen aus Mitgliedern mehrerer Sachkommissionen bilden (DGO 9,5).

3.2.4.2. Petitionskommission

Die Plenarversammlung wählt die 5 Mitglieder der Kommission und den Präsidenten. Die Kommission befasst sich mit den Eingaben von Nichtsynodalen, bestätigt den Empfang, gibt der Plenarversammlung Kenntnis und leitet erhebliche Anregungen an die zuständige Sachkommission weiter (RS 7,5; DGO 14).

3.2.4.3. Redaktionskommission

Die Plenarversammlung wählt je 3 Mitglieder für jede im Bistum gesprochene Nationalsprache und den Präsidenten der Kommission. Die Kommission sorgt für Verständlichkeit, Genauigkeit, Sprachrichtigkeit der von der Synode verabschiedeten Texte und für die Uebereinstimmung bei Mehrsprachigkeit (RS 7,5; DGO 15).

3.2.4.4. Einlungskommission (vgl. unten Ziff. 4.1.6)

3.2.4.5. Weitere Kommissionen können, wenn nötig, von der Plenarversammlung bestellt werden (RS 7,5).

3.2.5. Sekretariat

Der Sekretär der Synode wird von der Plenarversammlung auf Vorschlag der DVK, allfällige Mitarbeiter im Sekretariat werden vom Präsidium gewählt: es sind in der Regel Nichtsynodalen. Der Sekretär arbeitet mit seinem Sekretariat für die Plenarversammlung und das Präsidium. Er hat in Plenarversammlung, Präsidium, Sachkommissionen und in der Interdiözesanen Koordinationskommission beratende Stimme (RS 6; IDS 2,2; DGO 6.2; 11,2).

Dem Sekretariat obliegt die Ausführung der Präsidiumsanordnungen (Versand der Einladungen, Unterlagen an die Synodalen, Zuleitung des Materials an die Massenmedien). Der Synodensekretär ist verantwortlich für das Protokoll in der Plenarversammlung (RS 6,1; DGO 17,1). Die Synodalen wenden sich in administrativen Fragen (Entschuldigungen, Unterlagen, Einsichtnahme ins Protokoll, Entschädigungen) an den Sekretär; er berät sie auf Wunsch in Verfahrens- und Sachfragen.

Den Sachkommissionen werden nötigenfalls Sekretäre vom Präsidiumsausschuss zur Verfügung gestellt (DGO 10,2).

Zum Sekretariat gehört die Presse- und Informationsstelle, wozu geeignete Publizisten vom Präsidium berufen werden. Sie hat die Öffentlichkeit auch über die Arbeit der Sachkommissionen zu informieren (RS 10,3; DGO 17).

3.2.6. Uneigentliche Organe

Die Plenarversammlung kann bestimmte Fragen dem Priesterkollegium (umfassend alle Priester unter den Synodalen) zuweisen oder einer aussersynodalen Stelle zur Behandlung übertragen (RS 4,6; 11,2) (vgl. unten Ziff. 4.4.1). Sie wählt auch aus dem Kreis ihrer Mitglieder ihre Interdiözesan-Delegation (vgl. oben Ziff. 2.2.2; IDS 6,1—4).

3.3. Interdiözesane Organe und Aemter

3.3.1. Bischofskonferenz, Bischöfe, Bischofsdelegierte

Die gesamtschweizerischen Synodalversammlungen sind beratendes Organ der Schweizerischen Bischofskonferenz. Sie werden von deren Präsidenten einberufen und eröffnet. Die Mitglieder der Konferenz nehmen in der Regel persönlich an den Versammlungen teil und geben ihre Meinung zu den Vorlagen bekannt. Die Beschlüsse der Synodalversammlung stellen Anträge an die Bischofskonferenz dar. Stimmt diese einem Synodalbeschluss nicht zu, so ist eine erneute Behandlung der Frage möglich, gegebenenfalls aufgrund einer Vorlage der Bischofskonferenz (IDS 8; 10).

Die Bischöfe können an den gesamt- und teilschweizerischen Ausgleichssitzungen persönlich teilnehmen (IDS 7,1).

Die Bischofsdelegierten sind Mitglieder der Koordinationskommission und damit auch der interdiözesanen Plenarversammlung (IDS 2; 6).

3.3.2. Koordinationskommission

Sie besteht aus den Bischofsdelegierten und je zwei Mitgliedern der Präsidien der DS, darunter jeweils deren Präsident, einem Vertreter der Abtei St-Maurice sowie den Sekretären der DS (mit beratender Stimme) (IDS 1).

Die Koordinationskommission bestellt aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Ausschuss, worin alle Diözesen vertreten sind und der die Arbeiten der Koordinationskommission vorbereitet. Er besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die dieses Amt sowohl im Ausschuss als auch in der Kommission innehaben, sowie aus zwei bis vier weiteren Mitgliedern der Koordinationskommission und zwei Sekretären, welche zugleich das Zentralsekretariat und das Westschweizer Sekretariat führen (IDS 2; 3.2; IDGO 1).

Die Koordinationskommission organisiert in engem Kontakt mit dem Präsidenten der Bischofskonferenz die gesamtschweizerischen Versammlungen und Sitzungen. Sie fixiert den Zeitplan für die Beratung der gesamtschweizerischen Vorlagen in den Diözesansynoden. Aufgrund der Vorschläge der vorbereitenden Interdiözesanen Sachkommissionen und der Diözesansynoden beantragt und beschliesst sie die Durchführung interdiözesaner Verhandlungen. Weitere Aufgaben der Koordinationskommission: Auslegung der Rechtsgrundlagen (allenfalls nach Konsultation der Statut-Kommission), Finanzfragen und Information auf interdiözesaner Ebene, Koordination der Informationstätigkeit der Diözesansynoden, Einsetzung von Sachkommissionen, Einladung von Vertretern und Gästen (IDS 5; 11; 12).

Beschlüsse der Koordinationskommission bedürfen nach ihrer Annahme mit einfachem Mehr noch der Ratifikation, d. h. sie müssen, um in Kraft zu treten, von der Mehrheit der Bischofsdelegierten genehmigt werden (IDS 4, IDGO 2).

3.3.3. Interdiözesane (gesamtschweizerische) Plenarversammlung

Sie besteht aus der Koordinationskommission und den Synodaldelegationen aller Diözesen (vgl. oben Ziff. 2.2.2; IDS 6; IDGO 3).

Die Eröffnung der Ausgleichssitzungen obliegt dem Präsidenten der Koordinationskommission, die Einberufung und Eröffnung einer interdiözesanen Synodalversammlung dem Präsidenten der Bischofskonferenz. Unter ihrem Vorsitz werden die drei Verhandlungsleiter (aus einem Fünfvorschlag der Koordinationskommission) gewählt, sowie die Stimmenzähler (IDS 9; 10; IDGO 5,2).

3.3.4. Präsidium

Das Präsidium der interdiözesanen Versammlungen und Sitzungen besteht aus der Koordinationskommission, den Verhandlungsleitern und den Präsidenten der jeweiligen Sachkommissionen. Vorsitzender des Präsidiums ist der Präsident der Koordinationskommission. Das

Präsidium nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Koordinationskommission, ihrem Ausschuss oder einem andern Organ übertragen sind (IDGO 8,9).

3.3.5. Kommissionen

Die Einsetzung interdiözesaner Kommissionen steht der Koordinationskommission zu; sie wird auf angemessene Vertretung aller Diözesendelegationen in den Kommissionen achten. Die interdiözesanen Sachkommissionen, welche die Ausgleichstexte zu entwerfen, für die interdiözesane Synodalversammlung zu gesamtschweizerischen Vorlagen Stellung zu nehmen oder eigene auszuarbeiten und gegebenenfalls Anträge aus dem Kreis der Mitglieder zu bearbeiten haben, müssen mehrheitlich aus Mitgliedern der diözesanen Sachkommissionen bestehen (IDS 11; IDGO 6,7).

3.3.6. Sekretariat

Die Interdiözesane Plenarversammlung wählt an der konstituierenden Sitzung ihre Sekretäre, die vor allem das Protokoll zu führen haben. Es empfiehlt sich, einen oder beide Sekretäre des Ausschusses der Koordinationskommission in das Sekretariat der Plenarversammlung zu berufen (IDGO 5,1).

3.4. Organe der teilschweizerischen bzw. sprachregionalen Ausgleichssitzungen

Solche Sitzungen werden gegebenenfalls während der Sessionen der gesamtschweizerischen Plenarversammlungen stattfinden.

Anstelle der Koordinationskommission handelt ein Koordinationsausschuss. Dieser besteht jeweils aus den Bischofsdelegierten der beteiligten Diözesen und jenen Mitgliedern der Koordinationskommission, welche die beteiligten Diözesen, bzw. die betreffende Sprachregion vertreten (IDS 14).

Die teilschweizerische, bzw. sprachregionale Plenarversammlung besteht jeweils aus dem entsprechenden Koordinationsausschuss und jenen Mitgliedern der gesamtschweizerischen Plenarversammlung, welche die jeweils beteiligten Diözesen, bzw. die betreffende Sprachregion vertreten (IDS 15).

Die teilschweizerischen und sprachregionalen Plenarversammlungen wählen Verhandlungsleiter, Stimmzähler und Sekretäre, und der Koordinationsausschuss bestellt Kommissionen in sinngemässer Anwendung der für gesamtschweizerische Ausgleichssitzungen geltenden Regeln. Koordinationsausschuss, Verhandlungsleiter und Kommissionspräsidenten innerhalb der verschiedenen teilschweizerischen und sprachregionalen Plenarversammlungen bilden jeweils deren Präsidium (IDGO 10).

4. VERFAHRENSABLAUF IN DER SYNODE

Die Diözesansynoden halten am 23. September 1972 ihre konstituierende Sitzung und nachher stets im Herbst und im Frühling eine Session (= mehrtätige Sitzungsfolge), die jeweils vom Donnerstag bis und mit Sonntag dauert. Dazwischen, d. h. im Winter und im Sommer, finden auf der interdiözesanen Ebene zweitägige Sessionen (Samstag und Sonntag) statt. Während der Sessionen tagen die Plenarversammlungen. Die diözesanen und interdiözesanen Kommissionen arbeiten jeweils einige Zeit vor der Session; für gewisse Geschäfte (z. B. Prüfung von Anträgen) werden sie aber auch während der Sessionen zusammentreten müssen.

4.1. Rein diözesane Behandlung einer Vorlage

In diesem Fall handelt jede Diözesansynode für sich; es wird keine Vereinheitlichung mit anderen Diözesen oder in einer Sprachregion gesucht.

4.1.1. Vorlage

Diskussionsgrundlage kann eine interdiözesane Vorlage (Arbeit einer vorbereitenden interdiözesanen Sachkommission) sein oder eine diözesane Vorlage (ausgearbeitet von einer diözesanen Sachkommission, gegebenenfalls nachdem ein Synodale den Beratungsgegenstand vorgeschlagen hat) (RS 7,4).

4.1.2. Vorberatung in der Kommission

Alle Vorlagen an die Plenarversammlung müssen von einer diözesanen Sachkommission ausgearbeitet oder vorberaten sein. Empfiehlt die Kommission eine interdiözesane Vorlage, so verfasst sie dazu einen Bericht und kann die Aenderung (auch Streichung oder Ergänzung) einzelner Sätze oder Abschnitte beantragen; sie kann eine eigene neue Vorlage einbringen. In jedem Fall begründet sie ihren Beschluss schriftlich. Die Kommission entscheidet, ob sie einem Ergänzungsvorschlag des Präsidiums entsprechen will. Das Präsidium leitet die Vorlage mit dem Bericht der Kommission und einem allfälligen Begleitbericht des Bischofs der Plenarversammlung zu (RS 2,7; 7,1; 7,4; 12,1; DGO 12,1; 12,3; 12,5).

4.1.3. Erste Lesung

4.1.3.1. Die Plenarversammlung hält zuerst eine **Eintretensdebatte**, d. h. sie berät und beschliesst, ob die Vorlage sich als Verhandlungsgrundlage eignet.

Die Eintretensdebatte ist nicht der Ort, um Einzelheiten zu diskutieren. Der Verhandlungsleiter verhindert eine Vorwegnahme der Detailbera-

tung. Er lässt nur erörtern, ob die Vorlage sich als Grundlage für eine detaillierte Behandlung eignet. Es soll nicht lange diskutiert werden, wenn kein Nichteintretensantrag vorliegt.

Dann stimmt die Versammlung über das Eintreten ab. Verwirft sie die Vorlage, so kann sie die Kommission (allenfalls eine neue, anders zusammengesetzte Kommission) beauftragen, eine neue Vorlage auszuarbeiten. Tritt sie auf die Vorlage ein, so kann sie diese zur Uebersarbeitung oder Ergänzung an die Kommission zurückweisen oder sofort mit der Detailberatung beginnen (DGO 5 B 2).

4.1.3.2. **Detailberatung** (Lesung im eigentlichen Sinn)

Die Vorlage wird nun abschnittsweise, allenfalls sogar satzweise beraten. Der Berichterstatter der Kommission gibt Erläuterungen zu wichtigen Stellen der Vorlage und zu Anträgen. Die Synodalen können Fragen stellen, Anträge (auf Streichung, Aenderung, Ergänzung bestimmter Sätze oder Abschnitte) schriftlich einreichen und sich zu den vorliegenden Anträgen befürwortend oder ablehnend äussern. Bevor die Versammlung den Antrag eines Mitglieds behandelt, kann sie ihn der Sachkommission zur Prüfung überweisen. Sie wird dies tun, wenn der Antrag nicht in der Kommission gestellt war und nicht eindeutig oder nicht völlig überblickbar ist (DGO 5 B 3).

4.1.3.3. Die **Gesamtabstimmung**, welche die erste Lesung abschliesst, findet statt, wenn alle Anträge von Kommission, Bischof und Synodalen erledigt, d. h. angenommen oder abgelehnt sind. Für die Annahme der Vorlage in der Gesamtabstimmung genügt das einfache Mehr. Auch wenn die Vorlage verworfen werden sollte, müsste eine zweite Lesung stattfinden und versucht werden, der Vorlage durch geeignete Aenderungen zur Annahme in der Schlussabstimmung zu verhelfen (RS 12.2; DGO 5 B 4).

4.1.4. **Zweite Lesung**

4.1.4.1. Die zweite Lesung kann nicht in der gleichen Session wie die erste, sondern frühestens in der nächsten Session stattfinden. Es wird keine neue Eintretensdebatte, sondern sogleich die zweite Detailberatung vorgenommen (nach den gleichen Regeln wie bei der ersten Lesung (vgl. Ziff 4.1.3.2)).

4.1.4.2. Nach der Erledigung aller Anträge wird die Redaktion des Textes von der Redaktionskommission überprüft. Diese erklärt die von ihr vorgenommenen redaktionellen Aenderungen vor der Plenarversammlung (DGO 15).

4.1.4.3. Anschliessend geschieht die Schlussabstimmung. Zur Annahme der Vorlage braucht es eine Zweidrittels-Mehrheit (DGO 5 B 5).

4.1.5. Dritte Lesung

4.1.5.1. Das Präsidium kann eine dritte Lesung anordnen, wenn die Vorlage an der Schlussabstimmung zwar das einfache, aber nicht das qualifizierte Mehr erreichte und Aussicht besteht, dass eine überarbeitete Vorlage das qualifizierte Mehr erreichen kann.

4.1.5.2. Vorbereitung

Die Sachkommission überarbeitet die Vorlage. Der neue Text wird wenigstens 2 Monate vor der Session veröffentlicht und den Synodenteilnehmern zugestellt. Synodalen und Bischof können Anträge bis spätestens 1 Monat vor der Session dem Präsidium einreichen. Dieses kann sie durch die Sachkommission prüfen lassen.

4.1.5.3. Durchführung

Einzelberatung, Ueberprüfung der Redaktion, Schlussabstimmung geschehen wie bei der 2. Lesung (DGO 5 B 5—7).

4.1.6. Einigungsverfahren

4.1.6.1. Es kommt in Betracht, wenn der Bischof den in einer Vorlage enthaltenen oder ihr angefügten «Diözesanen Entscheidungen» oder «Empfehlungen an ausserdiözesane Stellen» nicht zustimmt.

4.1.6.2. Vorbereitung

Versagt der Bischof seine Zustimmung, so hat er der Plenarversammlung die Gründe mitzuteilen. Diese setzt eine Kommission ein, mit dem Auftrag, einen Beschlusstext zu suchen, dem Plenarversammlung und Bischof zustimmen können.

4.1.6.3. Plenarverhandlung

Nimmt der Bischof den Kompromissvorschlag an, so legt ihn die Kommission der Plenarversammlung zur Genehmigung vor. Kommt bei einer Empfehlung an eine ausserdiözesane Stelle keine Einigung zustande, so kann die Plenarversammlung den Bischof ersuchen, ihren Beschluss weiterzuleiten, obwohl er ihm nicht zustimmt (RS 2.8).

4.2. Behandlung einer Vorlage im Ausgleichsverfahren (DGO 5 A; 5 B 8; IDS 5; 7; IDGO 6).

Dieses Vorgehen erstrebt einheitliche Ergebnisse für die ganze Schweiz, für mehrere Diözesen oder für eine Sprachregion.

4.2.1. Erste Verhandlungsphase In den Diözesansynoden

4.2.1.1. Vorlage:

Verhandlungsgrundlage ist in der Regel eine interdiözesane Vorlage. Aber auch eine Vorlage, die von einer diözesanen Sachkommission

ausgearbeitet wurde, kann zum interdiözesanen Ausgleich gebracht werden. Ein entsprechender Antrag an die Interdiözesane Koordinationskommission kann von der Diözesansynode frühestens nach der GesamtAbstimmung am Ende der 1. Lesung gestellt werden (DGO 5 B 8).

4.2.1.2. **Vorberatung** in der diözesanen Sachkommission und

4.2.1.3. **erste Lesung** in der Diözesansynode geschehen gleich wie bei der rein-diözesanen Behandlung einer Vorlage (vgl. oben Ziff. 4.1.2—3).

4.2.2. **Erster Ausgleichsversuch**

4.2.2.1. **Einleitung**

Nach der Annahme der Vorlage in der GesamtAbstimmung am Ende der 1. Lesung beschliessen die Diözesansynoden (mit einfachem Mehr), ob sie einen gesamt- oder teilschweizerischen Ausgleich befürworten, sofern ein entsprechender Antrag der Interdiözesanen Koordinationskommission vorliegt. Ob eine Ausgleichssitzung tatsächlich stattfindet, entscheidet die Interdiözesane Koordinationskommission. Sie kann eine solche Sitzung einberufen, wenn wenigstens zwei Diözesansynoden es wünschen, und muss es tun, wenn die Mehrheit der Diözesansynoden dies wünscht. Es ist der Interdiözesanen Koordinationskommission überlassen, ob sie auch jene Diözesansynoden zum Ausgleichsverfahren einlädt, welche die Vorlage in der GesamtAbstimmung verworfen oder den Ausgleich vorerst abgelehnt haben. (Findet kein Ausgleich statt, so behandeln die Diözesansynoden die Vorlage unabhängig voneinander im rein-diözesanen Verfahren zu Ende.)

4.2.2.2. **Vorberatung auf Interdiözesaner Ebene**

Wird der Ausgleich durchgeführt, so verarbeitet eine von der Interdiözesanen Koordinationskommission eingesetzte interdiözesane Sachkommission die auszugleichenden Beschlüsse der Diözesansynoden zu einer Vorlage (IDS 11).

4.2.2.3. **Interdiözesane Plenarversammlung**

Ueber die Kommissionsvorlage wird eine Eintretensdebatte und die Detailberatung abgehalten nach gleichen Regeln wie in der Diözesansynode (vgl. oben Ziff. 4.1.3.1—2). Es findet aber nur eine Lesung statt. Schlussabstimmung: Die Ausgleichsvorlage ist angenommen und geht als Antrag an die Diözesansynoden, wenn $\frac{2}{3}$ der in der interdiözesanen Plenarversammlung anwesenden Synodalen und die Mehrheit der beteiligten Synodenfraktionen zustimmen. (Andernfalls ist der Ausgleich gescheitert und die einzelnen Diözesansynoden behandeln ihre ursprüngliche Vorlage im rein-diözesanen Verfahren zu Ende.)

4.2.3. Zweite Verhandlungsphase in den Diözesansynoden

4.2.3.1. Vernehmlassungsverfahren

Die Ausgleichsvorlage wird wenigstens 6 Wochen vor der 2. Lesung veröffentlicht und den Teilnehmern der Diözesansynoden zugestellt. Diese haben allfällige Anträge spätestens 3 Wochen vor der 2. Lesung beim Präsidium ihrer Diözesansynode einzureichen. Nachher sind keine grundsätzlichen Anträge, sondern höchstens Aenderungs- und Kompromissvorschläge zu bereits vorliegenden Anträgen zulässig. Das Präsidium kann die Anträge durch die Sachkommission prüfen lassen.

4.2.3.2. Detailberatung in der Diözesansynode

Die Plenarversammlung schreitet ohne neue Eintretensdebatte sofort zur 2. Lesung, d. h. zur Detailberatung der Ausgleichsvorlage. Der Berichterstatter der Interdiözesan-Fraktion der Diözesansynode (der mit dem Berichterstatter der diözesanen Sachkommission identisch sein sollte) erläutert die Ausgleichsanträge. Diese und die Anträge der Teilnehmer werden der Reihe nach erledigt. In einer besonders wichtigen Angelegenheit kann die Diözesansynode ausnahmsweise den Beschluss aufschieben, bis feststeht, ob eine zweite Ausgleichssitzung stattfindet oder nicht.

4.2.3.3. Schlussabstimmung

Nach der Detailberatung tritt eine Pause ein. Die Schlussabstimmung ist erst möglich, wenn man weiss, dass keine 2. Ausgleichssitzung stattfindet.

Sobald dies feststeht, müssen die Diözesansynoden gegebenenfalls zurückgestellte Beschlüsse nachholen. Wenn sie vorher Ausgleichsvorschläge abgelehnt oder nur in veränderter Form angenommen haben, müssen sie nochmals erwägen und beschliessen, ob sie jene Vorschläge nicht doch unverändert annehmen wollen.

In der Schlussabstimmung bedarf die Ausgleichsvorlage zur Annahme einer Zweidrittels-Mehrheit.

(Werden in der 2. Lesung nicht alle Ausgleichsvorschläge unverändert angenommen oder erreicht die Ausgleichsvorlage in der Schlussabstimmung das erforderliche qualifizierte Mehr nicht, so wird die Diözesansynode ihre eigene Fassung der Vorlage im rein-diözesanen Verfahren zu Ende beraten).

4.2.4. Zweiter Ausgleichsversuch

4.2.4.1. Einleitung: Eine 2. Ausgleichssitzung kann von den Diözesansynoden beantragt werden, die den Beschluss über eine wichtige Frage aufgeschoben oder nicht alle Ausgleichsanträge unverändert angenommen haben. Ob der 2. Ausgleich stattfindet, entscheidet die Interdiözesane Koordinationskommission unter Würdigung der Verhandlungsergebnisse in allen Diözesansynoden.

4.2.4.2. Durchführung: Vorbereitung in der Interdiözesanen Sachkommission, Eintretensdebatte, Detailberatung und Schlussabstimmung in der Interdiözesanen Plenarversammlung geschehen nach den gleichen Regeln wie an der 1. Ausgleichssitzung (vgl. oben Ziff. 4.2.2).

4.2.4.3. Ergebnis: Erreichen die neuen Ausgleichsvorschläge in der Schlussabstimmung der Interdiözesanen Plenarversammlung die erforderliche Zweidrittels-Mehrheit, so gehen sie an die Diözesansynoden als Anträge für die 3. Lesung. (Andernfalls wird das Verfahren in den Diözesansynoden zu Ende geführt, als ob kein 2. Ausgleichsversuch unternommen worden wäre; vgl. oben Ziff. 4.2.3.3: Schlussabstimmung.)

4.2.5. Letzte Verhandlungsphase in den Diözesansynoden

4.2.5.1. Dritte Lesung:

Die Anträge aus der 2. Ausgleichssitzung werden spätestens 1 Monat vor der 3. Lesung veröffentlicht und den Teilnehmern der Diözesansynoden zugestellt. Änderungsanträge sind dazu nicht möglich. In der 3. Lesung können die Diözesansynoden nur noch alle Ausgleichsanträge unverändert annehmen oder ablehnen. Nach unveränderter Annahme findet die Schlussabstimmung statt.

Werden nicht alle Ausgleichsanträge angenommen oder erreicht die Ausgleichsvorlage in der Schlussabstimmung nicht die erforderliche Zweidrittels-Mehrheit, so wird die Diözesansynode ihre eigene Fassung der Vorlage im rein-diözesanen Verfahren zu Ende beraten.

4.2.5.2. Einigungsverfahren

Selbst wenn mehrere oder alle Diözesansynoden in der Folge des Ausgleichsverfahrens übereinstimmende Vorlagen annehmen, so handelt es sich um diözesane Texte. Die darin enthaltenen «Diözesanen Entscheidungen» und die «Empfehlungen an aussersynodale Stellen» bedürfen der Zustimmung des Bischofs. Sollte er sie verweigern, so wäre das Einigungsverfahren durchzuführen wie im rein-diözesanen Verfahren (vgl. oben Ziff. 4.1.6).

4.3. Zentrale Behandlung einer Vorlage in gesamtschweizerischen Synodalversammlungen

(IDS 5 C; IDS 8; IDGO 7).

Das zentrale Verfahren erleichtert die Erzielung eines einheitlichen Resultats; aber es setzt voraus, dass sämtliche Diözesansynoden auf Kompetenzen verzichten.

4.3.1. Vorverfahren in den Diözesansynoden

Vorlage: Das zentrale Verfahren ist nur für interdiözesane (d. h. von einer vorbereitenden interdiözesanen Sachkommission ausgearbeitete)

und auf Antrag der Koordinationskommission hin für diözesan erarbeitete Vorlagen vorgesehen.

Vorberatung in der diözesanen Sachkommission und erste Lesung in der diözesanen Plenarversammlung geschehen gleich wie bei der rein-diözesanen Behandlung (vgl. oben Ziff. 4.1.2; 4.1.3).

Eingeleitet wird das zentrale Verfahren durch einen entsprechenden Antrag der Interdiözesanen Koordinationskommission. Ueber einen solchen Antrag können die Diözesansynoden in jedem Stadium der 1. Lesung (d. h. schon in der Eintretensdebatte, im Verlauf oder am Ende der Detailberatung) Beschluss fassen.

4.3.2. Verfahren in der gesamtschweizerischen Synodenversammlung

Es gelten sinngemäss die gleichen Regeln wie in den Diözesansynoden. Eine Sachkommission, eingesetzt von der Koordinationskommission, prüft die von der vorbereitenden interdiözesanen Sachkommission ausgearbeitete Vorlage und erstattet darüber Bericht oder erarbeitet eine eigene Vorlage. Die Bischöfe können der Synodalversammlung ihre Meinung zu den Vorlagen mitteilen und sie begründen. Die Teilnehmer können Fragen stellen sowie Anträge einreichen und dazu Stellung nehmen. Es finden 2 Lesungen, eine GesamtAbstimmung nach der 1. Lesung und nach der 2. Lesung die Schlussabstimmung statt. Zur Annahme der Vorlage ist die Zustimmung nicht nur der Mehrheit der anwesenden Synodalen, sondern auch sämtlicher Synodalfraktionen erforderlich.

4.3.3. Abschluss (Einigungsverfahren)

«Empfehlungen an aussersynodale Stellen» und «Diözesane Entscheidungen» in den von einer Synodalversammlung verabschiedeten Vorlagen bedürfen der Zustimmung der Schweiz. Bischofskonferenz. Diese hat bei Nichtzustimmung der Synodalversammlung die Gründe mitzuteilen. Auf Wunsch der Synodalversammlung kann die Bischofskonferenz eine nochmalige Behandlung der Frage veranlassen und eine eigene Vorlage unterbreiten.

4.4. Besondere Verfahren

4.4.1. Behandlungsübertragung

Die Plenarversammlung kann die Behandlung bestimmter Fragen entweder ihrem Priesterkollegium (umfassend alle Priester unter der Synodalen) oder einer aussersynodalen Stelle übertragen. Die engültige Uebertragung zur abschliessenden Behandlung erfordert einen qualifizierten Beschluss (Zweidrittels-Mehrheit). Ueberträgt sie eine Frage nur zur vorbereitenden Behandlung, so hat sie deren Ergebnis (nach Prüfung in einer abschnittweisen Lesung) mit Zweidrittels-Mehrheit zu genehmigen. Vor der Genehmigung kann die Aenderung einzelner Punkte verlangt werden. (RS 4.6; 11.2).

4.4.2. Veröffentlichung von Grundlagenberichten

Der Antrag auf Veröffentlichung eines von der Synode veranlassten und von Fachleuten ausgearbeiteten Berichts kann von jedem in der Synode Stimmberechtigten gestellt werden, nachdem die Plenarversammlung vom Bericht Kenntnis genommen hat. Zur Annahme des Antrages ist das einfache Mehr in der Plenarversammlung erforderlich (RS 11. 1a).

4.4.3. Aussprachen

Klärende und wegleitende Aussprachen ohne Stellungnahme sollen die Anliegen des Zweiten Vatikanischen Konzils in Glaubens- und Seelsorgefragen zur Geltung bringen. Die Rechtsgrundlagen umschreiben den Ablauf solcher Aussprachen nicht. Eine gute organisatorische und persönliche Vorbereitung ist nötig. Sie kann mit einer Stellungnahme des Bischofs in derselben oder der folgenden Session enden (RS 11.1b).

5. VERHANDLUNGSREGELN

5.1. Sitzungsbetrieb

5.1.1. Einladungen

Die Mitglieder werden zu den Synodensessionen 1 Monat, zu den Kommissionssitzungen 14 Tage vor Beginn schriftlich eingeladen. Es empfiehlt sich aber, den Sessionsbeginn schon am Ende der vorangehenden Session bekanntzugeben und jede Kommission während der Session kurz zu versammeln, damit sie ihren Sitzungstermin bestimmt. Abwesende sind dankbar für eine Voranzeige mit Angabe des Sitzungstages (DGO 2,1; 2,2; 9,3; 10,3; 12,2; IDGO 1,4; 4).

5.1.2. Unterlagen

Vorlagen, Berichte usw. werden grundsätzlich der Einladung beigelegt, einzelne Dokumente (z. B. Anträge aus Ausgleichssitzungen) schon früher zugestellt, andere umständehalber erst später nachgesandt. Es dient den Teilnehmern, wenn ihnen zu Beginn jeder Tagung, auch der Kommissionen, mitgeteilt wird, welche Unterlagen ihnen seit der letzten Tagung zugekommen sein sollten (DGO 2,1; 2,2).

5.1.3. Tagesordnung

Für die Aufstellung der Sessionsprogramme und Tagesordnungen der Plenarversammlung sind die Weisungen der Interdiözesanen Koordinationskommission zu beachten. Im übrigen genehmigt die Plenarversammlung ihre Tagesordnungen. Bevor am Entwurf der Tagesordnung Änderungen beschlossen werden, ist abzuklären, ob nicht organi-

satorische Schwierigkeiten (betreffend Anwesenheit von Berichterstatern, Beratern, Vorliegen von Unterlagen) entgegenstehen. Nötigenfalls kann die Versammlung die Tagesordnung im Verlauf der Sitzung noch umstellen oder ergänzen (DGO 2.1).

5.1.4. Beschlussfähigkeit

Zu Beginn jeder Sitzung tragen sich die Anwesenden in die Präsenzlisten ein. (Vorteilhaft sind vervielfältigte Mitgliederlisten mit Raum für die Unterschrift).

Ob die Beschlussfähigkeit erreicht ist, d. h. bei Plenarversammlungen $\frac{2}{3}$ der Synodalen, bei Kommissionssitzungen $\frac{1}{2}$ der Mitglieder anwesend sind, hat der Verhandlungsleiter am Anfang der einzelnen (Vormittags-, Nachmittags- oder Abendsitzung) von sich aus und vor Abstimmungen auf Antrag festzustellen, im Zweifelsfall durch einen Namensaufruf. Wird kein solcher Antrag gestellt, so kann nicht nachträglich die Beschlussfähigkeit bezweifelt und die Gültigkeit einer Abstimmung angefochten werden. Bei Beschlüssen, die ein qualifiziertes Mehr ($\frac{2}{3}$ der anwesenden Synodalen) erfordern, muss aber der Verhandlungsleiter die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten vorher feststellen lassen (DGO 7.3; 9.4; 12.4).

5.2. Beratungen

5.2.1. Verhandlungsführung

Der Verhandlungsleiter regelt den Ablauf der Diskussion, erteilt das Wort, leitet Abstimmungen und Wahlen und sorgt für Ordnung und Disziplin. Er kann Zuhörer und Teilnehmer zur Ruhe mahnen, u. U. mit seiner Glocke, und könnte nötigenfalls die Sitzung unterbrechen. Er mahnt Redner, die abschweifen, zur Sache und solche, die sich wiederholen, zur Kürze und wacht über die Einhaltung der Redezeit.

5.2.2. «Vorstöße» der Teilnehmer

5.2.2.1. Anfragen, ausgenommen Zwischenfragen in der Diskussion, sind, möglichst kurz und klar formuliert, schriftlich einzureichen und werden mit Vorteil schriftlich beantwortet. Das Präsidium bestimmt durch wen. Alle Teilnehmer erhalten den Text von Frage und Antwort. Die Versammlung kann, auf Antrag, die Diskussion darüber beschließen, diese aber auf eine spätere Sitzung verschieben (DGO 4,2; 6,4).

5.2.2.2. Sachanträge (auf Aenderung, Ergänzung, Streichung von Sätzen oder Abschnitten in Vorlagen und Beschlusses-Entwürfen) sind schriftlich und so rechtzeitig einzureichen, dass sie vor der Behandlung des Gegenstandes vervielfältigt und den Teilnehmern ausgeteilt werden können; denn alle Texte über die sie beschließen sollen, müssen den Synodalen schriftlich vorliegen. Entscheidend ist die exakte Formulierung des Antrages und die genaue Bezeichnung der Stelle, die ge-

ändert oder ergänzt werden soll: Aenderungs- und Ergänzungsanträge werden «eingerahmt» mit dem Ende des vorangehenden und dem Beginn des nachfolgenden Satzes der Vorlage, die von der Aenderung nicht mehr betroffen werden. In Streichungsanträgen sind Anfang und Ende des zu streichenden Textes wiederzugeben (RS 12,4; DGO 5 A 2; 5 B 3).

Voraussetzungen: Anträge zu Ausgleichsvorschlägen (vgl. oben Ziff. 4.2.3.1) und für die 3. Lesung im rein-diözesanen Verfahren (4.1.5.2) müssen mindestens 3 Wochen bzw. 1 Monat vor Beginn der Plenarversammlung eingereicht werden. (DGO 5 A 6,10; 5 B 6).

Der Antrag auf Ablehnung eines schriftlich vorliegenden Antrages kann während der Verhandlung mündlich gestellt werden. Der Urheber eines Antrages kann diesen jederzeit mündlich zurückziehen.

Vorschläge auf Behandlung neuer Gegenstände oder auf Aenderung der Geschäftsordnung sind dagegen schriftlich einzubringen.

5.2.2.3. Rückkommensanträge verlangen die nochmalige Behandlung einer in der zweiten oder in der einzigen Lesung bereits erledigten Frage. (Es ist dagegen kein Rückkommensantrag, wenn in der 2. Lesung ein in der 1. Lesung abgelehnter Antrag erneut gestellt wird). Rückkommensanträge können mündlich gestellt werden, bedürfen zur Annahme jedoch einer Zweidrittels-Mehrheit (DGO 7,1).

5.2.2.4. Ordnungsanträge betreffen die Abwicklung der Beratungen (Abbruch, Aussetzung, Wiederaufnahme der Diskussion zu einem Gegenstand, Feststellung der Beschlussfähigkeit usw.). Sie können mündlich gestellt werden und kommen sofort zur Behandlung. Sie werden in der Regel ohne Diskussion, allenfalls nach Anhören Je eines Redners für und gegen den Antrag, zur Abstimmung gebracht (DGO 6,6).

5.2.3. Berichterstattung und Anträge der Kommission

Der Berichterstatter informiert die Plenarversammlung kurz über die Diskussion in der Kommission und vertritt deren Anträge. Waren die Meinungen geteilt, so können Mehrheit und Minderheit der Kommission verschiedene Anträge vorlegen. Beide müssen aber in der Kommission behandelt worden sein; eine Minderheit kann nicht nach der Kommissionssitzung neue Anträge verfassen, welche die Mehrheit nicht kennt. Minderheitsanträge werden von einem Sprecher der Minderheit vertreten (DGO 6,1):

5.2.4. Voten in der Plenarversammlung

5.2.4.1. Redeordnung (DGO 6)

Wer zu einem Gegenstand sprechen, eine Zwischenfrage oder einen Ordnungsantrag stellen oder eine persönliche Erklärung abgeben will,

hat sich nach Beginn der betreffenden Beratung beim Verhandlungsleiter schriftlich anzumelden (etwa wie folgt: Wortmeldung von ... zu Punkt ...); Berichterstatter und Antragssteller gelten von vorneherein als angemeldet.

Bei jedem Diskussionspunkt erhalten zuerst Berichterstatter und Antragsteller das Wort, dann die übrigen Synodalen grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldung, jedoch Bischof, Bischofsdelegierter, Sekretär der Synode und für zusätzliche Ausführungen der Berichterstatter, sobald diese es wünschen.

Ausser für die Berichterstatter und für Stellungnahmen des Bischofs (auch wenn sie vom Bischofsdelegierten vorgetragen werden) ist die Redezeit auf 10 Minuten begrenzt. Die Versammlung kann sie für bestimmte Debatten verkürzen (z. B. auf 5 Minuten) oder verlängern. Sie kann ausnahmsweise auch einem einzelnen Redner eine Verlängerung bewilligen oder ihm gestatten, ein zweites Mal zum gleichen Punkt zu sprechen.

Schliessung der Rednerliste bedeutet, dass keine Wortmeldungen zum betreffenden Diskussionspunkt mehr angenommen werden. Der Verhandlungsleiter oder ein anderer Synodale beantragt dies, wenn in der Diskussion keine neuen Gesichtspunkte, sondern nur noch Wiederholungen zu erwarten sind. Kurze Richtigstellungen zu gefallen Voten werden, namentlich dem Berichterstatter, auch später noch gestattet.

5.2.4.2. Redemethode

Zeitnot in grossen Versammlungen zwingt zu Kürze und Konzentration. Nur Wichtiges sagen und dies knapp und klar. Jedes Votum will gut vorbereitet sein. Man tut gut, den Text zu schreiben, aber nie ein Manuskript abzulesen und auch nicht auswendig zu lernen, sondern: Stichworte unterstreichen, als Gedankenstütze benützen und frei sprechen! Am zweckmässigsten nennt der Redner direkt seine These (Befürwortung oder Bekämpfung einer Auffassung oder eines Antrages) und fügt die wesentlichsten Gründe bei. Vollständigkeit langweilt. Man spricht heute nüchtern und sachlich und verzichtet auf rhetorisches Beiwerk.

5.2.4.3. Persönliche Erklärungen: Damit kann man ein Missverständnis beheben, einen allfälligen Vorwurf zurückweisen oder wenn ein eigentliches Votum von andern persönlich aufgefasst oder als verletzend empfunden wurde, eine Entschuldigung vortragen. Zusätzliche Ausführungen und neue Argumente zur Sache sind nicht gestattet.

5.3. Entscheidungen

Wahlen werden in der Regel, Abstimmen nur ausnahmsweise, geheim vorgenommen (RS 4,8).

5.3.1. Abstimmungen

Über Ordnungsanträge wird immer abgestimmt, über Sachanträge dagegen nicht, wenn sie unbestritten sind.

Stehen sich im gleichen Punkt mehrere Sachanträge gegenüber, so empfiehlt es sich, Unteranträge (= Modifikationen eines Hauptantrags) vor den Hauptanträgen zu erledigen — so gelangt jeder Antrag zur Abstimmung. Auch Eventualanträge (gestellt für den Fall, dass ein anderer Antrag angenommen oder abgelehnt wird) sind Unteranträge und vor den Hauptanträgen zu erledigen. Das umgekehrte Vorgehen (zuerst Entscheid unter den Hauptanträgen, dann Bereini-gung der übrigbleibenden Unteranträge) ist nicht verboten, aber ge-legentlich für gewisse Teilnehmer unbefriedigend. Wesentlich ist, dass die Versammlung stets klar sieht, worüber abgestimmt wird, und sich nicht in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeengt fühlt. Der Verhandlungs-leiter gibt vor der Abstimmung bekannt, in welcher Reihenfolge er die verschiedenen Anträge zur gleichen Frage zum Entscheid stellt. Schlägt jemand eine andere Reihenfolge vor, so entscheidet die Ver-sammlung, welche Methode sie vorzieht.

Gesamt- und Schlussabstimmung beziehen sich auf eine Vorlage oder einen Beschlussesentwurf als ganze und werden vorgenommen, wenn alle Anträge zu einzelnen Abschnitten und Sätzen erledigt sind. Die Gesamtabstimmung nach einer ersten Lesung hat nur informativen Charakter. Die Schlussabstimmung nach einer einzigen oder nach der 2. Lesung ist (unter Vorbehalt einer ausnahmsweisen 3. Lesung) definitiv.

Wenn bei einer Abstimmung das einfache Mehr genügt, werden Stimmenthaltungen nicht gezählt. Angenommen ist der Antrag, der eine Stimme mehr erhält als der andere. Der Verhandlungsleiter stimmt zuerst nicht mit, kann aber bei Stimmengleichheit den Ausschlag geben.

Für die Annahme einer Vorlage in der Schlussabstimmung und für einige weitere Beschlüsse ist ein qualifiziertes Mehr (Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Synodalen) erforderlich. Stimmenthaltung bedeutet hier Ablehnung. Der Verhandlungsleiter stimmt mit. Der Antrag ist an-genommen, wenn die Zweidrittel-Grenze gerade erreicht wird; z. B. bei 120 Anwesenden sind zur Annahme nicht 81, sondern nur 80 Stimmen nötig (RS 4,8; 12,5; DGO 7; IDS 7,2; 8,2; IDGO 5).

5.3.2. Wahlen

Ein Kandidat hat das absolute Mehr erreicht, wenn mehr als die Hälfte der gültigen (= den Namen eines wählbaren Kandidaten und keine überzähligen Namen enthaltenden) Wahlzettel seinen Namen tragen. Er hat das relative Mehr erreicht, wenn sein Name auf mehr gültigen Stimmzetteln erscheint als die Namen seiner Konkurrenten (RS 4,3,5; DGO 8; IDGO 5).

Synodentermine

Konstituierende Sitzung der
Diözesansynoden

Samstag, 23. September 1972

1. Arbeitssession (diözesan)

Donnerstag — Sonntag,
23.—26. Nov. 1972

1. Interdiözesansession

Samstag — Sonntag,
24./25. Febr. 1973

2. Arbeitssession (diözesan)

Donnerstag — Sonntag,
31. Mai — 3. Juni 1973

2. Interdiözesansession

Samstag/Sonntag,
8./9. Sept. 1973

3. Arbeitssession (diözesan)

Donnerstag — Sonntag,
15.—18. Nov. 1973

3. Interdiözesansession

Samstag/Sonntag,
16./17. Febr. 1974

4. Arbeitssession (diözesan)

Donnerstag — Sonntag,
23.—26. Mai 1974

4. Interdiözesansession

Samstag/Sonntag,
7./8. Sept. 1974

5. Arbeitssession (diözesan)

Donnerstag — Sonntag,
14.—17. Nov. 1974

5. Interdiözesansession

Samstag/Sonntag,
1./2. März 1975

6. Arbeitssession (diözesan)

Donnerstag — Sonntag,
8.—11. Mai 1975

— Die Sitzungen im Mai finden immer von Christi Himmelfahrt bis zum folgenden Sonntag statt.

— An den interdiözesanen Sitzungen nehmen nicht alle Synodalen teil. Die Synoden wählen dafür Delegationen.

Synodenorte

Die interdiözesanen Sitzungen werden in Bern stattfindend. Die ersten Sessionen der einzelnen Diözesansynoden werden voraussichtlich an folgenden Orten stattfinden:

Bistum Basel	Eröffnungssitzung in Solothurn Arbeitssitzungen in Bern
Bistum Chur	Eröffnungssitzung in Zürich Arbeitssitzungen in Chur
Bistum Lausanne, Genf und Freiburg	Eröffnungssitzung in Freiburg Arbeitssitzungen in Freiburg
Bistum Lugano	Eröffnungssitzung in Lugano Arbeitssitzung in Bellinzona
Bistum St. Gallen	Eröffnungssitzung in St. Gallen Arbeitssitzungen in Wil
Bistum Sitten	Eröffnungssitzung in Sitten Arbeitssitzungen in Sitten
Abtei St. Maurice	Eröffnungssitzung in St-Maurice Arbeitssitzungen in St-Maurice

Sachregister zu den Rechtsordnungen

Es werden folgende Abkürzungen gebraucht:		Seite
DGO	Geschäftsordnung für Diözesansynoden	22
IDGO	Geschäftsordnung zum Interdiözesanstatut	37
IDS	Interdiözesanstatut	31
RS	Rahmenstatut für Diözesansynoden	15
WL	Wegleitung zur Synode 72	42
Abstimmungen	DGO 1.1.a; IDGO 5.3; WL 5.3.1 offen — geheim RS 4.8; DGO 7.4 erfordertes Mehr RS 12.5; 13.2; DGO 4.2.b; 5.A.3—4; 5.A.7; 5.A.9—10; 5.B.4—5; 5.B.7—8; 7.1; 8.5; IDS 6.6 s. Gesamtabstimmung, Schlussabstimmung	
Anfragen	DGO 4.2; WL 5.2.2.1	
Anträge	RS 12.4; DGO 4.2.b; 4.2.c; 4.3; 5.A; 5.B; IDS 5.B; IDGO 6.4; WL 5.2.2; 5.2.3 Antragsteller RS 2.6; 12.4 Präsidium-Kommissionen RS 7.4; DGO 10.3; 13.2 s. Rückkommensanträge, Ordnungsanträge, Minderheitsanträge	
Ausgleichsverfahren	WL 4.2 diözesan DGO 5.A.4—10; 5.B.8 gesamtschweizerisch IDS 1.1; 5.A—B; 5.C.2; 7; 9; IDGO 6 teilschweizerisch IDS 13—15; WL 3.4 s. Synodalversammlung gesamtschweizerisch	
Aussprachen	RS 11.1.b; WL 4.4.3	
Behandlungsübertragung	RS 4.6; 11.2; WL 4.4.1	
Berater	RS 4.7; 7.3; DGO 1.1.c; WL 2.1.3.2 s. Stimme, beratende	
Bericht	RS 2.7; 7.4; 11.1.a; DGO 6.2; 6.5; 12.1; 13; 14.3	
Beschlüsse	diözesan RS 2.8; 11.1.c; 11.1.d; DGO 5.A.1,2; 5.A.5; 5.B.2—3; 5.B.8; 7 Interdiözesan IDS 4; 7.3; 8.3; IDGO 6.1,3,4 Synodenorgane RS 2.5; 5.3; DGO 12.5	
Beschlussfähigkeit	RS 4.2; DGO 7.3; 9.4; 12.4; IDS 6.5; WL 5.1.4	

Bischof RS 1.5; 2.4; 4.3.a
 Stellung diözesan RS 2; DGO 6.2,5; WL 2.1.1
 Stellung interdiözesan IDS 7.1; 8.1; WL 2.2.1; WL 3.3.1

Bischofsdelegierter RS 2.5; DGO 6.2; IDS 2.1; IDGO 2.1; 2.4;
 WL 2.1.1; 2.2.1

Bischofskonferenz
 diözesan RS 2.2; 17
 interdiözesan IDS 5.A.2; 8.1; 10; IDGO 1.1; WL 3.3.1; 3.3.3

Detailberatung DGO 5.A.2; 5.B.3,5; IDGO 6.4; WL 4.1.3.2; 4.1.4.1

Einigungsverfahren Bischof — Synode RS 2.8; IDS 8.3; WL 4.1.6;
 4.2.5.2; 4.3.3

Einladungen WL 5.1.1
 Plenarversammlung DGO 2.1—2
 Präsidium DGO 9.3; 10.3
 Sachkommissionen DGO 12.2
 KK IDGO 1.4; 4

Eintretensdebatte DGO 5.A.1; 5.B.2; IDGO 6.3; WL 4.1.3.1; 4.1.4.1

Einzelberatung s. Detailberatung

Empfehlungen RS 2.8; 11.1.c; IDS 7.3; 8.3; WL 1.4

Entscheidungen RS 2.8; 11.1.d; 15; IDS 7.3; 8.3; WL 1.4

Erklärungen, persönliche DGO 6.4; WL 5.2.4.3

Finanzangelegenheiten RS 5.1; IDS 5.A.5

Fraktionen, diözesane IDS 6.2—4; 7.2; 8.2; IDGO 3.1—2

Gäste RS 7.3; 9; DGO 1.1.c; 2.3; IDS 12.2; WL 2.1.3.7

Gesamtabstimmung DGO 5.A.3; 5.B.4; 5.B.8; 7.2; WL 4.1.3.3; 5.3.1

Geschäftsordnungen RS 5.1; 13; DGO 4.1; IDS 5.A.3

Grundlagenberichte RS 11.1.a; WL 4.4.2

Informationsstelle s. Pressestelle

Israeliten RS 9.2; DGO 1.1.c; 2.3; IDS 12.2; WL 2.1.3.5; 2.1.3.7

Katholisch-kantonalkirchliche Organisationen RS 8; 11.1.c; DGO 1.1.b;
 2.3; WL 2.1.3.3

Kirchen, nichtkatholische RS 7.3; 9.1; DGO 1.1.b; 2.3; IDS 12.1;
WL 2.1.3.4

Kommissionen RS 3.3; 4.3.d—f; 5.1; 7; DGO 8.1; 8.4; 11.1; 17.2;
IDS 11; WL 3.2.4; 3.3.5; 5.2.3
s. Einigungsverfahren, Petitionskommission, Redaktionskommission,
Sachkommission

Koordinationskommission

Diözesansynode RS 2.2; DGO 5.A.7—9

interdiözesan IDS 1.2; 2; 3; 4; 5; 6; 9; 10.2; 11; 12; IDGO 1; 2;
3.2; 5.2; 8; WL 2.2.2; 3.3.2; 4.2; 4.3

Ausschuss IDS 3.2—3; IDGO 1.2; 5.1

Lesungen RS 12.2; DGO 5; 6.6; IDS 5.B.1; 7.3; IDGO 1.2; 6.2.4; 7.2

Massenmedien RS 10; DGO 2.3; 17; WL 1.5

s. Pressestelle

Meinungsäußerung auf Einladung DGO 1.1.c; IDS 12.2

s. Stimme beratende

Minderheitsanträge DGO 13.2

Oeffentlichkeit RS 10; 12.3; WL 1.5

Ordnungsanträge DGO 4.2.d; 4.3; 6.4; 6.6; WL 5.2.2.4

Organe RS 3; IDS 1.2

Petitionskommission RS 4.3.d,f; 7.5; DGO 14; WL 3.2.4.2

Petitionsrecht RS 14.1; DGO 13.1; 14.4

Plenarversammlung WL 4

diözesan RS 2.4.7—8; 3.1; 4; 7.1.4,5; 10.1; 12; 13.2; DGO 1—8;
11; 13; 14.3; 15.2; 16.1,4,6; WL 2.1

interdiözesan IDS 1.2; 6—8; 9; 10; 12.1; 15; IDGO 3—7; WL 2.2.2;
3.3.3

Präsidium

diözesan RS 2.4; 3.2; 4.3.a—d; 4.4; 5; 6; 7.4; 9.2; 10.3; 12.1;
DGO 2.2.c; 3; 5.A.6; 5.B.5—6; 8.1—2; 9; WL 3.2.2

Präsidiumsausschuss RS 5.3; 10.2; DGO 10; 11.2

interdiözesan IDS 1.2; 9; IDGO 8; 9; WL 3.3.4

Pressestelle RS 10.3; DGO 17.2; IDS 5.A.4; WL 3.2.5

Protokoll RS 6.1; DGO 16; IDGO 5.1

- Redaktionskommission RS 4.3.d,f; 7.5; DGO 15; WL 3.2.4.3; WL 4.1.4.2
- Redner DGO 6.1; 6.5—6; WL 5.2.4
- Religionen, nichtchristliche RS 9.2; DGO 1.1.c; 2.3; IDS 12.2;
WL 2.1.3.6; 2.1.3.7
- Rückkommensanträge DGO 7.1; WL 5.2.2.3
- Tagesordnung RS 5.1; DGO 2.1,2; 9.3; IDGO 1.4; WL 5.1.3
- Sachkommissionen**
 diözesan RS 2.7; 4.3.d,e; 5; 7; 12.1; DGO 1.1.b; 9.5; 10.2; 11; 12;
 13; WL 2.1.3.1; 3.2.4.1; 4.1.2
 interdiözesan IDS 1.2; 11; IDGO 6; 7.1; 8; WL 3.3.5; 4.2; 4.3
- Schlussabstimmung RS 12.5; DGO 5.A.7; 5.B.5,7; IDS 7.2; 8.2; IDGO
 6.5; WL 4.1.4.3; 4.2.3.3; 4.2.4.3; 4.2.5.1; 5.3.1
- Sekretariat**
 diözesan RS 3.4; 4.3.g; 6; DGO 1.1.b; 1.3; 2.2.d; 6.2; 10.2; 11.2;
 17.1; WL 3.2.5
 interdiözesan IDS 2.2; 3.2; IDGO 5.1; WL 3.3.6
- Statute RS 5.1; 16; 17; IDS 5.A.3; WL 1.3
- Stimme, beratende RS 6.2; 7.2; 8; 9.1; DGO 1.1.b; 11.2; IDS 2.2; 12.1
 s. Meinungsäusserung auf Einladung
- Stimmzähler DGO 2.2.b; IDS 9.1; WL 3.2.3
- Synodalen diözesan RS 1; 4.3; 7.2; 12.4; 13.2; DGO 1; 2.3; 11.1; 12.3;
 14.4; 16.4; 17.1
 interdiözesan IDS 6.1; 15; IDGO 3; WL 2.1.2
 Nachwahl RS 1.6
 Nichtsynodalen RS 4.3.a; 5.4; DGO 1.1.b
- Synodalversammlung gesamtschweizerisch DGO 5.A.5; IDS 1.1; 5.6;
 8; 10; IDGO 7; WL 4.3
 s. Ausgleichsverfahren
- Unterlagen DGO 2; IDGO 4; WL 5.1.2
- Verfahrenswesen** RS 11; WL 1.4
 s. Grundlagenberichte, Aussprachen, Empfehlungen, Entscheidungen,
 Behandlungsübertragung
- Verhandlungsgegenstände DGO 4

Verhandlungsleiter

diözesan RS 2.3; 4.3.b; 5.2; DGO 3; 6.1; 6.3—4; 8.1—2;
interdiözesan IDS 9.1; IDGO 5.2; WL 5.2.1

Verhandlungsregeln DGO 6; WL 5.2.4

Veröffentlichungen DGO 17

Vorlagen

diözesan RS 7.1; 12; DGO 4.1,2a; 5.B; 12.3; 13.1; WL 4.1;
interdiözesan RS 7.4; DGO 4.1; 5A; 12.3; WL 4.2.1.1; 4.3.1

Vorschlagsrechte RS 4.3—4; IDGO 5.2; WL 3.1.4

Wahlen RS 2.4; 4.3; 4.5; 4.8; DGO 1.1.a; 8; IDGO 5; WL 5.3.2

Zwischenfragen DGO 6.4

Abkürzungen

A	Aussprache-Unterlage (RS 11. 1b)
BK	Bischofskonferenz
DE	Diözesane Entscheidung (RS 11. 1d)
DGO	Geschäftsordnung für Diözesansynoden
DS	Diözesansynode
D Sako	Diözesane Sachkommission
DVK	Diözesane Vorbereitungskommission
E	Empfehlung (RS 11. 1c)
F	Fragestellung einer interdiözesanen Sachkommission
G	Grundlagenbericht (RS 11. 1a)
IDGO	Geschäftsordnung zum Interdiözesanstatut
IDS	Interdiözesanstatut
I Sako	Interdiözesane Sachkommission (numeriert 1—12 nach den 12 Themen des Themenkatalogs)
IVK	Interdiözesane Vorbereitungskommission
KBD	Konferenz der Bischofsdelegierten
KIPA	Katholische internationale Presseagentur in Freiburg (Pressesonderdienst Synode 72)
KK	Koordinationskommission
RS	Rahmenstatut für Diözesansynoden
SR	Secrétariat romand (Westschweizersekretariat) Fribourg
V	Vorlage einer interdiözesanen Sachkommission
VE	Vorlagenentwurf einer interdiözesanen Sachkommission
WL	Wegleitung zur Synode 72
WO	Wahlordnung
ZS	Zentralsekretariat, Solothurn